

Die Haustüre im Rechtsfrieden

Autor(en): **Rochholz, E.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **4 (1864-1865)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Hausthüre im Rechtsfrieden.

Nach altdeutschen Quellen

von

E. L. Rochholz.

Das Germanenvolk hielt sich selbst für ein haingeborenes, baumentsprungenes Waldgeschlecht. Das ganze Weltgebäude dachte es sich unter dem Sinnbilde eines gigantischen Baumes, dessen Wurzeln die Schwellen legten zur untersten Schattenwelt, dessen Wipfel das Dach des Himmels trug, dessen breites Astwerk der Schöpfer zum tausendfachen Wohnhaus der Menschen zurecht gezimmert hatte. Als ein Abbild dieses Weltbaumes und seines darin waltenden Schöpfers dachte man sich den ragenden und tragenden Hochbalken in Tempel und Haus, das Sinnbild geordneten Ebenmasses, erhaltender Kraft und dauernden Schutzes; in diesem gleichen Ideenzusammenhange wurde auch das zweipostige Thürgestelle, das mit dem wagrecht liegenden Jochbalken oben abschliesst und nach unten die Schwelle deckt, das naive Sinnbild des in sich vollendet Abgeschlossenen und blieb religiös geheiligt und geweiht, so lange das bürgerliche Gesetz selbst noch das Ergebniss des religiösen Glaubens war. Eide wurden auf die Thüre abgelegt und des ganzen Erbes Besitz damit angetreten, dass der Schwörende oben den Pfosten und unten die Schwelle berührte. Nach dem Bilde dieses dreigliedrigen Balkenbaues denkt sich der Germane die ganze sittliche und natürliche Welt geordnet; die Schöpfung ist ihm eine dreitheilige, ihr Schöpfer ein Dreiherrscher, der deshalb in der Skalda der dreiwaltende Gott genannt ist, *Thrivaldi*. In dreierlei Volksstämme hatte Plinius, in dreierlei Stände Tacitus das Germanenvolk eingetheilt gefunden, nur drei Jahreszeiten zählte und benannte es, die mit der jährlich dreimaligen Wiederkehr jener Volks- und Gerichtsversammlungen zusammenfielen, welche das Echtig oder die *tria legitima placita, sc. judicia*

hiessen. Seine Göttertrinität, die ihm wie allen andern Völkern gemein war, benannte es *Wuotan*, *Donar* und *Frô* (altnord. *Odhinn*, *Thôrr* und *Freyr*) und stellte diese drei Schöpfer von Raum und Zeit gleichfalls unter dem Bilde zweier durch den Deckbalken vereinigten Stützen dar; denn aller guten Dinge sind drei, *omne trinum est perfectum*, oder wie Schiller dichtet: Dreifach ist des Raumes Mass, dreifach ist der Schritt der Zeit. Nach derselben Norm ordnet der Germane Rede, Lied, Satzung und gerichtliche Zeitfrist durchaus dreigliedrig. Wie wir unser Wort setzen, unsern Brief stellen, unsere Periode bauen, so nennt er die Abschnitte seines Gesetzbuches die gezimmerten Balken (altnord. *bálkr*) und bestimmt ihren innern Sinn und Zusammenhang durch je dreimal wiederkehrende gleiche Alliterationsstellen, die er die Liedstäbe, die Pfeiler und Stützen der Rechtssatzung nennt. Auch noch die nachmalige reimende Liedstrophe ist solcher Beschaffenheit gewesen, da sie aus den beiden sich gleichen Stollen und dem Abgesang bestand. Eine solche Strophe ruht auf zwei gleichen Stühlen oder Füßen und wird, wie ein Gezimmer und Haus, mit dem Abgesang als dem darauf gelegten Gibelbalken gedeckt. Ein Lied wohl dichten, heisst bei unsern mittelhochdeutschen Dichtern ihm ein Dach zimmern, gute Rede ist des Sinnes Dach, das Lied ist „ein in Form und Gedanken fertig abgeschlossener Rederaum“ (W. Wackernagel). Uebergehend auf den allgemeinen Namen, den der Germane seiner Gottheit gab, kann es nach dem eben Gesagten nicht verwundern, wenn Rudolf von Fulda über die Nordsachsen berichtet, sie hätten ihren Allgott unter dem Bilde und Namen eines mächtigen Tragbalkens verehrt: *truncum ligni non parvæ magnitudinis in altum erectum, sub divo colebant, patria eum lingua Irminsûl* (Allsäule) *appellantes, quod latine dicitur universalis columna, quasi sustinens omnia*. Obschon diese Irmensäule als eine aus einem mächtigen Baum gehauene hochragende Bildsäule beschrieben wird, ist sie gleichwohl nur *truncus ligni* genannt; und ähnlich ist auch die dem achten Jahrhundert angehörende Meldung von dem Heiligenstock in Neustrien „*stips, diversis imaginibus figuratus*“, welchen der hl. Walaricus, † 622, umwerfen liess, um ihn der heidnischen Verehrung zu entziehen. Myth. 108. Der nachher zum Appellativ gewordene Eigenname der deutschen Götter und ihrer Balkenbilder war althochdeutsch *ans*, sächsisch *ôs*, eddisch *ás*, plur. ahd. *ansi*, mittellateinisch *Anses*. — *Aesir*, *hæpt* und *bænd*, Balken, Haften und Bande, sind die nordischen Benennungen der alle Wesen behaftenden und einigenden

Götter. Wuotan als allwaltender Ein- und Allgott heisst *Answalt*, später verunstaltet in *Oswald*. Das Wort *ans* aber erklärt sich uns urkundlich in seiner doppelten Bedeutung von Balken und Gottheit. Ulfilas übersetzt *δοξός* Balken (bei Lukas 6, 42) mit gothisch *ans*, während eben dieses letztere sein lateinschreibender Landsmann Jornandes cap. 13 mit *quasi semideus* erklärt. Der *Ans* Wuotan ist also der Wage- und Tragebalken des Himmelsgewölbes, oder er ist auch dieses letztere selbst, wenn es sich als Schirmdach niedersenkt auf das Gebirge, auf dessen Höhen die übrigen Seligen beisammen wohnen. Oberdeutsche Urkunden, bei Meichelbeck Nro. 629 zum Jahre 843, verzeichnen noch die beiden merkwürdigen Eigennamen *Kêrans* und *Folchans*; der eine der speerschwingende Wuotan, und der andere dessen Sohn, der alles Landvolk in seine Himmelsräume einnehmende Donar. In seiner nackten Sinnlichkeit haben dies Wort unsere oberdeutschen Chronisten aufbewahrt. Der Berner Chronist Anshelm, dessen Name selber hier einschlägt, weil er synonym dem ahd. *Cotahelm* ist, citirt zum Jahre 1511 ein Schreiben der Freiburger Kriegshauptleute im Felde aus Varese: „Die Franzosen hattend die Bruck an der Treis ganz zerrissen und die Joch, Ansbäum und anderes geschleift.“ Tschudi 1, 128 zum Jahre 1231: „Der Graff von Safoi reit gan Bern vnd halff selbs den ersten ansbaum an die bruck (der Aare) legen.“ — Schultheiss und Rätke zu Aarau kommen mit Wernher von Reitnau, ihrem Zimmermann und Brückenbauer, überein: „Were aber, daz man Ansbôm legen wurde, einen oder mer, darvmb sol man im taglôn geben alz vorbeschiden ist.“ Hans von Falkenstein schenkt (zu diesem Brückenbau) den burgern iij Ansbôm. Aarauer Rathsmannuale, fol. 117. 120. So stellt sich also das Wort *ans* unbezweifelbar in seiner sinnlichen Bedeutung heraus als *trabs*, *internodium lignorum*, und aus dem bisher Angeführten erhellt, wie in diesem Worte die Begriffe von Tragbalken und Säule, Brückenjoch und Bergjoch, Hausstütze und Himmelsstütze, Hausherr und Himmelsherr, mit correcter Sinnbildlichkeit in einander übergehen. Ist das Götterbildniss also der zum Wagebalken der Thüre gezimmerte Baum, steht das Götterhaupt büstenartig ausgeschnitzt am Balkenhaupt und Hochsitze des Hauses, oder auch am Spiegel des Wikingerschiffes, so ist schon hier im Voraus einzusehen, warum noch nach der Behauptung des spätesten Aberglaubens die bösen Hausgeister, Zauberer und Hexen, auf der That ertappt, sich schleunig in unfassbare Balken und Baumstämme verwandeln (vgl. Aargau. Sag. Nro. 371), mit andern Worten:

Die Geister schwinden wieder in die götzenhaften Schnitzbilder zurück, die einst ein Abbild von ihnen gewesen waren.

Im Norden hiess der technische Name für ein solches Götterschnitzbild *skurgodh*, von *skurd*, *sculptura*; im Süden scherzt die volksthümliche Rede jetzt noch über den mürben Herrgott mit seinem hölzernen Bischof, buchsäumigen Pfarrer und hagebuchenen Küster. Die Phrase deutet zurück auf jene geschnitzten oder thönernen Zwergenpopanze, die mit dem Ausdruck plumper Lachlust auf Schränken und im Getäfel der Wohnstube aufgestellt waren. Sie sind die späten Nachkommen und Ueberbleibsel jener kleinen elbenhaften Hausgeister, welche den römischen Laren und Penaten gleich, im Innern des germanischen Wohnhauses standen und ihren Schirmdienst verrichteten, die sog. Heimchen und Heinzelmännchen, Diminutivnamen von *Heimo*, Heim (-atsgott). Ihre ältesten deutschen Namen sind *húsing*, Hausabkömmling; *stetigot*, Gott der Wohnstatt; *ingoumen*, Hüter des innern Hauses; *ingeside*, das liebe heilige *ingeside*, das himmlische Ingesinde des Hauses. Sie sind Herdgötter, und da der Herd für sie die Thüre bildet zu ihrer unterirdischen Wohnung, so ist die Folge davon, dass sie später einmal selbst zu Unterirdischen, zu Erdmännchen, zwergenhaften Haus- und Schiffskobolden (Klabautermännchen) werden, wie auch der römische *Lar* auf *larva*, Gespenst und Dämon führt. (Myth. 468.)

Wohl noch jetzt wird jenes alte Bauernhaus in Tegerfelden vorhanden sein, in welchem nach den Aargau. Sag. 1, pag. 305 der schon einmal durch Priestergebet hinweg beschworne Hausgeist an vorbestimmten Abenden zwischen Feuer und Licht wieder einkehrt, zum Herde hintritt, bis zu dessen oberer Platte des Männleins Gestalt eben hinauf reicht, und mit stummer Friedfertigkeit in das Kochfeuer hineinstaut. Diese Hausgeister sind von doppelter Art, die einen sind ausschliesslich an das Wohnhaus geknüpft, und dies ist eben der vorhin namentlich angeführte Stättegott und *genius loci*; die andern dagegen sind der mit der Familie vom Hause wegwandernde *spiritus familiaris*. Jene haben kleine Nischen sowohl in der Wand neben dem Herde (Aschenloch) als auch hinter dem Stubenofen (die Hell), wo man ihnen ihr Brod und Milchnäpfchen hinstellt; ihretwegen widerfährt auch dem Ofen besondere Verehrung, wenn ihm in Spiel und Märchen gebeichtet, oder wenn er zur Spielstrafe geküsst und knieend angebetet wird. Sie verbleiben standhaft im Hause, wenn dieses auch schon seit Jahrhunderten seine Geschlechter und Besitzer geändert hat. Der *spiritus familiaris* dagegen wandert, wie die trojanischen Penaten

mit Anchises, aus der verlassnen Wohnstatt in die Fremde mit fort, denn er ist das ursprüngliche Götter- und Ahnenbildniss selbst, ohne welches man dem neu zu suchenden Wohnplatze nicht mit Glück nahen kann. Das sind mithin die wirklichen Balkengötter gewesen, sie haben als solche nachweisbar bis auf unsere Zeiten fort gegolten. So wird Gott Thórr in Hymisquidha-Saga der Schiffswaltende genannt, und es ist bezeugt, dass grössere Fahrzeuge sein Bild als Galeon führten; Mannhardt in Wolfs Ztschr. 2, 313. Nordlandsfahrer, die sich Island näherten, um sich dorten anzusiedeln, pflegten die miteingeschiffen Pfeiler des heimatlichen Hochsitzes aus dem Schiffe ins Meer zu werfen und da sich anzusiedeln, wo jene landeten. Geijer, schwed. Gesch. 1, 104. Der Volksglaube auf Insel Rügen theilt jedem Seeschiff seinen Schiffsgeist zu, den Klabaftermann, der auf folgende Weise zum Entstehen kommt. Hat ein Kind einen Bruchschaden, so spaltet man einen jungen Eichbaum, zieht dasselbe bei Sonnenaufgang dreimal durch die Spalte und verbindet sie wieder. Mit dem verwachsenden Baum verwächst auch der Bruch. Stirbt ein auf diese Weise geheilter Mensch, so geht sein Geist in den Baum über. Wird dieser nach Jahren zum Schiffsbau tauglich und dazu benutzt, so entsteht aus dem im Holze weilenden Geist der Klabaftermann. Wenn das Schiff auf dem Stapel steht und das letzte Stück Holz darin angebracht ist, dann geht auch der Klabaftermann darauf. Kommt dasselbe in Noth, so macht er grossen Lärm; reisst eine Seitenplanke ein, bricht der Mastbaum, so vermag er beides im Sturme noch festzuhalten, obschon er nur ein kleines Männlein ist und ganz feine Hände hat. Wolf Ztschr. 2, 141. Der Sinn dieser Schiffer-sagen erklärt sich leicht; die Seele des Abgeschiedenen wird wieder die eines Kindes, und da sie aus dem Waldbaum geholt worden ist, geht sie wieder in diesen zurück. Nicht bloss Wald und Hain also, sondern folgerichtig auch der einzelne altvererbte Balken konnte auf diese Weise ein Gegenstand des Cultus werden. Darum werden noch in manchen Kirchen solcherlei altgeheiligte Balken unter verschiedenen anekdotenhaften Angaben vorgewiesen; so der Balken des hl. Burkhard im Freienämter Dorfe Beinwil, und ähnliche in der Kapelle von solothurnisch Stüsslingen, in der Kapelle von Rollbach im Spessart, in der Münchner Frauenkirche. Hiebe man den Pfahl um, der im Städtchen Klingnau morsch und zwecklos unterhalb der Schlossruine steht, so käme dorten der Schwarze los; ebenso wie das Landvolk bei Au am Zürichsee noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts einen gewissen Holz-

block daselbst nicht von der Stelle schaffen liess, weil es ein grosses Uebel für die ganze Umgegend damit anzurichten fürchtete. Das Ausführlichere hierüber ist bereits in den Aarg. Sag. 1, pag. 47 u. 75 erzählt und erklärt. Beim Orte Steeg in Tirol zeigt man einen Platz, auf dem ein durch einen Hausgeist beunruhigtes Wohnhaus abgebrochen wurde, um es an einer andern Stelle aufzubauen; nur die Thürschwelle wurde an Ort und Stelle zurückgelassen, damit das Gespenst auf dem alten Platze gebannt bleibe. Zingerle in Wolfs Ztschr. 2, 347. Gleiches über eine unter Letten und Ehsten lang nachdauernde götzendienerische Verehrung der Balken und Pfosten erzählt aus der Gegenwart Russwurm: Eibofolke §. 353; die schwedischen Pastoren hatten noch im 17. Jahrhundert über die Verehrung eines Eichenbalkens am Strande des Peipus Klage zu führen, und einen Pfosten bei Klein-Lechtigal wagte man nicht von der Stelle zu nehmen.

In der vorsätzlichen Kürze dieser Einleitung war erst zu erweisen, dass und warum der Germane die Pfosten seines Wohnhauses, die drei Balken der Hausthüre als Sinn- und Abbilder seiner Schutzgötter verehrte, damit wir mit diesen gerechtfertigten Vordersätzen nun zur Sache übergehen und die Hausthüre mit ihren religiösen und rechtlichen Bestimmungen schildern können. Das hiefür uns zu Gebote stehende Material ist solcher Art und Alters, dass die Ergebnisse noch eine ursprünglich religiöse Anschauung an sich tragen und mit dieser erst auf die rechtsgeschichtliche überleiten.

Wenn das Recht der Stadt Ens vom J. 1212 die Heiligkeit des Hausfriedens mit dem Satze bezeichnet: *unicuique civium domus sua sit pro munitione*, so fühlt sich der Herausgeber Gaupp (Stadtrechte 2, 211) dabei an die berühmte englische Redensart erinnert: *my house is my castle*. Dies ist ganz zutreffend für die Fehde- und Faustrechtszeiten, wo das Gesetz dem Wehrlosen in seinem uneingefriedeten Hause die gleiche Sicherheit zusagt, die der Adelige hinter seinem wehrhaften Thurm sich selbst verschafft. Gleichwohl muss auch schon dieser Rechtssatzung ein früheres Glaubensmotiv vorausgegangen sein, durch welches jede Wohnung mit ihren idealen Grenzen der Dachtraufe, des Dachrafens, der Thüre und ihrer beiden Schwellen geheiligt und unzugänglich gemacht war. Denn darum erst, weil über einer jeden dieser einzelnen Grenzen auch eine einzelne Schutzgottheit waltend gedacht war, hat jede unbefugte Ueberschreitung hier für eine gegen diese mehrfachen Götter begangene gesteigerte Ruchlosigkeit gegolten und ist

von den Rechtssatzungen unter dem Namen der böswilligen Heimsuchung mit einer um jeden weiter vordringenden Schritt des Unbefugten sich steigernden Busse belegt worden. Schwäbisch Ependorf war einst ein zum Kloster Petershausen gehörender Freihof; der diesen Hof betretende, sagt die Offnung, sollte damit gegen jeden fremden Verfolger ebenso gesichert sein, als ob er in eine Kirche getreten wäre, und will sein Gegner nicht ablassen, so ist dem Hofmeier das Recht ertheilt: „er mag im den kopf auf seiner hausschwellen abhawen, vnd sol im drei heller vf das herz legen, hiemit hat er in gebüeszet vnd (ist) weiter darumb niemand nichts schuldig.“ Uhlant in Pfeiffers Germania 4, 90 ff. Aehnlich sagt auch das Laufenburger Stadtrecht, gegeben 1315 von Graf Johannes Habsburg-Laufenburg: „Wer den andern in seinem haus benöten will, mag der gewinnen sein überhand: er soll in erlegen auf die schwellen, also dasz der körper ausserhalben der schwellen liege, vnd soll ime das haupt abschlahen, es sei pfaffen, layen, ritter oder knecht. Er soll dasselbe haupt nemen bei dem har, dem körper nachwerfen vnd sein tür zuethun.“ Abschriftlich im Laufenburger Stadtarchiv, ungezeichnet, Fol. 95. Der Hausherr darf den bis über die Hausschwelle unbefugt Eindringenden erschlagen; die Schwelle des Hauses bleibt in den Bestimmungen über den Hausfriedensbruch das Bedeutungsvollste, so in den österreich. Weisthümern (Samml. von Kaltenbaeck) 1, 16: so bald er vnder dy dachtrophen khuint oder den ainen fuesz über das drischybl setzt; LXXVIII, 10. Die Dachtraufe formirt den Ambitus des Hauses; wer über die Schwelle tritt, gelangt in das Haus selbst, daher ist an dieser letzteren Stelle der Wandel dessen, der „in gevar“ über eines Andern Schwelle läuft, doppelt so hoch als desjenigen, der ihm unter die Dachtrophen nachläuft. Osenbrüggen, der Hausfrieden, S. 12, Note 4. Wenn dabei dennoch von einer für den begangenen Todtschlag zu entrichtenden Busse die Rede ist, so ist dies eine in verächtlichem Sinne gemeinte Scheinbusse, in welcher das zu zahlende Wergeld in einem Minimalwerthe durchschimmert. So schreiben die von Osenbrüggen erörterten österreichischen Pantaidinge (Wien 1863, 42) vor, es seien drei Pfennige auf drei Wunden des Getödteten zu legen, eine Compositionsart, die wiederum eine Folge der verbreiteten Satzung ist, dass wenn mehrere Verletzungen vorgekommen sind, nur drei berechnet werden sollen. Das Meraner Stadtrecht bestraft die Verfolgung bis unter die Dachtraufe mit der Hälfte der Hochbusse, dagegen die Ueberschreitung der Schwelle mit der ganzen: *kumpt aber der, der in da jagt,*

fürbaz vnz über daz drischâvel, so sol er ze ganzer buoze geben 50 pfunt. Haupt, Ztschr. 6, 429. Und in der 1509 geschriebenen Dorfordnung des bei Meran gelegenen Ortes Schenna ist dem Dorf-knechte auch bei seiner Amtsverrichtung nicht gestattet, die Schwelle des fremden Hauses zu überschreiten; trifft er beim Aufbieten zu Gemeindeversammlungen einen Gemeindegossen nicht zu Hause, so soll er drei Steine auf *die drischubel* legen und damit jenen gültig geboten haben. Frommann, Mundarten 5, 370. Das Vorbild zu dieser Dorfsatzung liegt in der *Lex Bajuvariorum* (Pertz, Leg. III, 420): *Nemo ingrediatur alienum domum per violentiam; et postquam intraverit et se cognoscerit reum, injuste quod intrasset: det wadium (ein Pfand) domini domus; et si ille defuerit, mittat ipsum wadium supra liminare, et non cogatur amplius solvere quam 3 solidos.* Am genauesten aber unter den hier einschlägigen und dieser Arbeit zu Gebote stehenden Satzungen wird im Augsburger Stadtrecht, Art. 184, also unterschieden: *Swer den andern jaget mit gewafneter hant in eines mannes hûs, wes daz ist, slehet er nach im in daz bîstal, oder in die tür, oder in daz driscufel* (Lesart *driuschiuwel*), *oder in daz übertür, so hat er den wirt vil sere geheimsuochet.* Grimm, RA. 891. Hier wird die Thüre gradweise nach ihren drei Theilen als ein dreifacher Friedkreis, dessen letzte und heimlichste Grenze die Schwelle ist, angesetzt, und hier ist es nun am Platze, die alterthümliche Bauart der Thüre und ihrer Einzeltheile in Erklärung zu nehmen.

Die Thüre zerfällt nach obigen Benennungen erstens in das *Bîstal*, das im Berner Oberlande noch das *Bîstel* genannt ist, Stalder 1, 175; es ist die Doppelsäule der beiden aufrechten Thürpfosten. Zweitens wird dann die Thüre selbst genannt. Diese aber bestand, wie es die im Namen vorherrschenden Pluralformen erweisen (goth. *daûróns*, ahd. *turî*, lat. *fores*), aus einer Zerlegung des Brettes in zwei wagrechte Hälften, aus einer Ober- und einer Unterthüre, so dass man die obere Hälfte ladenartig nach innen zurückschlagen und auf die geschlossene Unterthüre als auf eine Fensterbrüstung sich herauslehnen konnte. Richters bekannte Illustrationen zu Claus Groths Quickborn zeichnen so heute noch die Thüren norddeutscher Bauernhäuser. Auch die Unterthüre bestand aus einem ähnlichen sich nach innen öffnenden Flügel, welcher offen stehend als Einschluß für Geflügel und kleine Kinder diente; daher die Phrase der Demüthigung: er muss mir unten durch, oder der noch in Hessen und der Wetterau durch die Rechtssatzung erzeugte Aberglaube (in Wolfs Beitr. 1, 217): Wenn man durch eine

Unterthüre kriecht, so hat man Unglück. Waren beide Flügel einer solchen Thüre nicht geschlossen, sondern nur angelehnt, so kam der unversehens Hereinlaufende allerdings buchstäblich mit der Thüre in's Haus gefallen, und in derselben Art entstand die andere Formel, einen mit der Thüre vor den Kopf stossen, wenn man gegen einen unbegehrten Besuch die Oberthüre von innen plötzlich zuschlug. Statt der älteren Oberthüre mit ihrem Abschlusse des nackten Jochbalkens hat der spätere Holzbau einen mit Schindeln gedeckten Wandvorsprung bekommen, Vorhäuslein, Für- und Schirmdächlein genannt, und ein gleiches Fürdächlein zieht sich zuweilen auch noch über der Fensterreihe des ersten Stockwerkes hin. Nun folgt der dritte Theil der Thüre, die Schwelle, Drischübel genannt. Bevor man aber an die Erklärung dieses Namens geht, ist das eben Dargestellte erst aus den Sprachdenkmälern nachzuweisen und zu erklären. Jener althochdeutsche Vocabularius, welcher dem hl. Gallus zugeschrieben wird, kann zwar nicht vom hl. Gallus († 640) selbst herrühren, weil in diesem gleichen Codizel auch *Astrologica* vom hl. Beda († 734) mit vorkommen. Jedenfalls aber gehört dieses St. Galler Schriftstück noch der Zeit des hl. Othmar an, somit der letzten Hälfte des achten Jahrhunderts. Dasselbe benennt nun die eben geschilderte Beschaffenheit der Thüre in ihren einzelnen Theilen folgendermassen: *poste(s) turisuli*, die Thürsäule; *suplimitas ubarturi*, Ueberthüre; *ostium turi*, die Gesammthüre; *sublimitare* (statt *superliminare*) *drifgufli*, das Drischübel. Aehnlich wird dieselbe Reihenfolge der Begriffe in andern althochd. Glossen, z. B. in Hoffmanns *Sumerlaten*, pg. 51 a, aufgeführt: *postis turfstudil* (Stud, Thürpfosten) *superliminare vberwer*, *janua tver*, *limen drifkuwil*.

Es beginnt die Betrachtung dieser Theile im Einzelnen, zuerst des Thürgerüstes. Sein ältester Name ist Seule und Stud; in den Schlettstädter Glossen (Haupts Ztschr. 5, 334 a) *postes turistuodil*, die Thürstud, der Standbalken. In diesem Namen begegnet zugleich jener der Hochstud, durch welche das Innere des Hauses den Götterschutz genoss, wie das Aeussere des Hauses durch die Thürstud den Rechtsschutz. Diese ist also erst eine Folge von jener, denn so lange schon ist der Innenbau des Hauses ein veränderter, dass die Hochstud nun unserer Anschauung ganz mangelt und auch in den Satzungen nicht mehr erwähnt wird. Nur ausnahmsweise kennt man in unsern Juradörfern irgend ein einzeltes ärmliches Strohhhaus, in dem der auf der Baustelle gestandene Nussbaum mit seinem Astwerk zur Stud zugestutzt und

als Stützbalken der First mit in's Haus eingebaut worden ist. Statt dieses ragenden Hochbalkens der ursprünglichen Bauart gilt der Name Stud nun dem Mittelbalken des Einbaues, der senkrecht auf die Sellen oder Querbalken trifft. Dennoch ist auch auf diesen die seinem Vorgänger gewidmet gewesene Verehrung übergegangen und verräth sich in halb kirchlichen, halb abergläubischen Bräuchen. An ihm pflegt man den letztgeschnittenen Aehrenbüschel der Kornärnte, das sog. Glückskorn, aufzuhängen; hier haben die kirchlich eingesegneten Osterpalmen ihre Stelle, die für feuerabwehrend gelten; hier hängen besondere Fläschlein, mit Weihwasser gefüllt, zu geheimnissvollen Salubritäts- und Sicherheitszwecken. Neben der Wasserbesprengung mit dem heidnischen Heilwac werden der Stud auch Frucht- und Blumenopfer, also gerade die Erstlinge dargebracht. Und so werden sich nachher bei Besprechung der Schwelle gleichfalls ähnliche Spuren von Opferung junger Thiere und Einmauerung kleiner Kinder verrathen. Die Stud dient ferner zur Schicksalsforschung; denn in derjenigen Richtung, in welcher bei einem Hausbrande die Hochstud stürzt, nach dieser hin wird auch die nächste Brunst entstehen. Zugleich ist sie denjenigen Hausgeistern zum Wohnsitz angewiesen, die sich durch ruhelose Ungeberdigkeit lästig machen, jedoch ohne Gefahr für den Hausbestand nicht gänzlich aus der Wohnung hinweg gesegnet werden dürfen.

Erst wenn ein solches Haus abgebrannt ist, kann man des Hausgeistes los werden, insofern man das alte Gebälke unbenutzt auf der Brandstelle liegen lässt und nicht wiederum verbaut; darin muss der Kobold dann zurückbleiben: Aargau. Sag. Nro. 59—62. Die *Lex Baiuwar.* (*Pertz Leg. 3, 308*) zählt der Reihe nach das Gebälke der Wohnung und dessen gesetzlichen Werth im Einzelnen auf, nach dem es bei Hausbruch und Brandstiftung vergütet werden muss. Die Firstsäule (*Firstsûl*) wird mit 12 *Solidis* vergütet; die innere Angelsäule (*winchilsûl*) mit 6, und jeder Wandbalken (*quos Spanga vocant, eo quod ordinem continent parietum*) mit 3 *solidis*. Alle übrigen Balken des Gebäudes werden je mit einem *solidus* vergütet.

Es zeigt sich also klar, dass hier die Stud noch etwas vom Ansehen des ehemaligen Hochsitzes hat, an welchem die Bildnisse und Abzeichen der Hausgötter angebracht waren, wie denn der Name Stud jetzt noch allenthalben nicht bloss den obrigkeitlichen Pranger und Galgen, sondern auch den Feld-Bildstock und das Heiligenbild mitbezeichnet; daher z. B. jene Nikolausstud im Seehafen zu Zürich und zu Luzern, ebenso die nach dieser Stud des

Schutzpatrons der Schiffer sich benennende oberrheinische Flösserzunft der Stüdler. Auch gezaubert wird an der Stud. In sie nagelt man unter Nennung der drei höchsten Namen und desjenigen Feindes, den man magisch in die Ferne hin zu tödten sucht, den obersten Schoss, die sog. Kerze eines Tännleins. Mit dem verdorrten Zweig stirbt auch der Gegner ab.

Ein gar merkwürdiger alterthümlicher Zug solcher Art wird aus dem westfälischen Landleben durch Woeste in Wolfs Ztschr. f. Myth. 2, 98 gemeldet. Der dortige Bauer verleugnet unter dem Gebälke seines Holzhauses noch nicht jenes deutsche Gemüth, das für seine Erhebung zum Ewigen einst in die Eiche des hl. Haines emporschaute; er legt daher demjenigen Raum im Hause die meiste Heiligkeit bei, welcher aufwärts und unwärts den grössten freien Raum darbietet. Dies war ursprünglich der innere Dachstuhl, zu welchem durch das noch hohle Haus Feuer und Rauch des Herdes emporschlug, wie jetzt noch in den Alphütten. Daher heisst dieser nun mit Bretterwerk unterschlagene Raum oberdeutsch immer noch Fürbühne, Fürdieli, Rueszdieli, Himmel und Himmlezi; denn Himmel ist zugleich *cælum* und *tectum*, das Ueberkleid der Erde und des Hauses. Einen solchen Ueberblick vom Erdgeschosse des Hauses bis unter das Dach hinauf erlaubt jetzt nur noch die eine Stelle unter der Bodenlucke auf der Tenne, in Westfalen *Balkenhuol* genannt. Auf dieser Stelle wurden und werden die ländlichen Ehen geweiht, hier wurden die Eide geleistet, hier muss am Tage der Beerdigung der Sarg stehen, bevor er zum Gottesacker geführt wird; hier unter des Sterbhauses Balkenhöhle, schreibt das Lüdenscheider Recht vor, haben die Hinterlassenen zu stehen und zu beschwören mit leiblichem Eide, dass sie nichts von dem zu theilenden Erbe voraus sich zugeeignet haben.

Jedoch wir haben uns von der Hochstud im Hausinnern nun heraus zu wenden zu ihrem Abbilde, dem *turistuodil* und der *turísáli*. Unter den hier vorkommenden Rechtsbräuchen dürfen die alttestamentlichen nicht übergangen werden. Die Sprache des Morgenländers pflegt den Namen Pforte statt Wohnhaus und Palast zu brauchen; so redet die Bibel von den Pforten der Hölle, der Türke von der Hohen Pforte des Sultans.

Nach hebräischem Rechte wird an Thüre und Thürpfosten derjenige körperlich behaftet, der nach sechsjährigem Knechtsdienste seine Freilassung ausschlägt: So bringe ihn sein Herr vor die Götter und halte ihn an die Thür oder Pfosten, und bohre ihm

mit einem Pfiemen durch sein Ohr, und er sei sein Knecht ewig. 2. Mos. 21, 6.

Ein ähnliches Beispiel der Güterauflassung nach Bajuwarischem Rechte enthalten die *Tradit. Frising. I, Nro. 607*. Der Edle steht hier schwertgegürtet unter dem Dreiegebälke seiner Haushüre: *viriliter circumcinctus gladio suo stetit in medio triclinio domus suæ*, und übergiebt seine Güter an die Freisinger Kirche mittels feierlicher Berührung der Thürbalken: *per superliminarem domus suæ*. Schwindet der alte Rechtsbrauch, so setzt ihn wenigstens der zaubernde Aberglaube noch eine Weile fort; wie, dies ergeben nachfolgende Beispiele.

In einer hölzernen Säule vor dem Gemeindehause zu tirol. Fiss findet man hunderte von hölzernen Nägeln eingeschlagen, von denen manche auf ein mehrhundertjähriges Alter schliessen lassen. Zieht man einen heraus, so findet sich im Bohrloche ein Büschel Thierhaare, die man zur Nachtzeit hier eingekeilt hat, damit man Glück habe mit der Heerde. Zingerle, Tirol. Sitt. Nro. 952. Wen die Nachtmahr besucht, bohre ein Loch unten in die Thür und lege so viel Schweineborsten hinein, bis es ausgefüllt ist. Wer Warzen hat, nehme eine grosse braune Schnecke und nagle sie mit einem hölzernen Hammer an die Thürpfosten. Myth. Abergel. Nro. 878, 975. Wenn ein Kind einen dicken Nabel hat, so nimmt man einen gefundenen Nagel und schlägt ihn unter drei Vaterunser in der Höhe von des Kindes Nabel in die Thüre. Wolf Beitr. 1, 208. Die Inselschweden auf Worms setzten zur Zeit der Pest ein angebohrtes Stück vom Vogelbeerbaum, der im Norden Thörrshülfe heisst, in die Thürpfosten und verkeilten das Loch mit einem gleichen Holze; seitdem ist auf dieser Insel die Pest nicht mehr erschienen. Gegen Viehseuchen schnitt jene Inselbevölkerung einem Schafe den Kopf ab und nagelte ihn über die Stallthüre; eine Kuh begrub man stehend in die Grube vor der Pforte, mit dem Kopfe nach dem Stall gewendet; ein Hufeisen nagelte man zugleich auf die Schwelle, da Eisen gegen Zauber schützt. Russwurm, Eibofolke Zweit. Th. Pag. 281, 283, 402.

Der Thürpfosten erklärt uns endlich auch die Art und Weise, wie man im Heidenthum jenes seit Karl d. Gr. so oft verbotene Nothfeuer angemacht hat. Wer mit aufmerksamem Blick manches ältere Bauernhaus im oberen Suren- und Winenthal betrachtet, wird an den beiden Thorpfosten von Scheune und Stall manchmal ein paar, oft sogar eine ganze Reihe sich gegenüber stehender alter Bohrlöcher bemerken, die theils ganz ausgerundet und aus-

geglättet, theils aber ebenso tief ausgebrannt und verkohlt sind. Sie sind am häufigsten noch an solchen Wohnungen zu sehen, die auf einem besonders engen Platze, in geschlossener Dorfgasse oder sonst an einem Bächlein in der Schlucht gelegen sind, also thal-auf und thalab nicht wohl umgangen werden können. Auf die Nachfrage über Ursprung und Zweck dieser Brandlöcher, erhält der Fremde die sonderbar lautende Antwort, sie rührten her vom Ankenmilchbohren, einem einst unter der Dorfknaverschaft üblich gewesenen Spiele, das nun wegen Feuergefährlichkeit allgemein verboten sei. Ein glücklicher Zufall aber gibt uns genauesten Bericht über Bewerkstellung und Absicht dieses vermeintlichen Knabenspieles, und Nachfolgendes stützt sich getreu auf die Schilderung, die ein katholischer Bauer aus dem Luzernischen Amte Münster nach seiner eigenen Jugenderinnerung hierüber gemacht hat.

Je zur Zeit der Sonnenwende (namentlich um Johannis, 24. Juni) hat sich die Knabenschaft des Ortes ein Haus ausgesucht, dessen Lage an einem Bächlein in der Thalenge zum Ankenmilchbohren eine passende und dessen Eigenthümer mit dem Spiele voraus einverstanden ist. Hat man die Wahl, so trifft sie auf ein wohlhabenderes Haus, das am Ende die ganze Genossenschaft zu beköstigen vermag. Mit anbrechendem Abend macht man hier in gleicher Höhe der beiden Thürpfosten ein doppeltes Bohrloch, spreizt der Quere nach eine starke widerhaltige Stange hinein und verstopft sie an beiden Enden mit harz- und ölgetränktem Werch. Hierauf wird ein klasterlanges Seil in einmaliger Schlinge darumgebunden, zwei Bursche, die Brüder sind oder gleichen Taufnamen und gleiches Altersjahr haben, fassen die beiden Seil-Enden, ziehen sie wechselweise an und beginnen so die Stange wie einen Wellbaum hin und her zu drehen. Durch das schnelle Umdrehen der Stange und das Reiben des Strickes an beiden Bohrlöchern bricht aus diesen allmählich Rauch und Glut hervor und wird mit bereit gehaltenem Zunder genährt und gemehrt. Endlich hat man das begehrte neue und pure Feuer. Es wird mit einem allgemeinen Freudenruf begrüsst, eigene Sprüche und Reime werden dazu gesagt und gesungen. Nun greift man zu dem schon vorher im Dorfe zusammen gebettelten und hier in der Nähe aufgeschichteten Brennmaterial. Die Haufen von Bohnenstroh, von Hanf- und Flachsabgang, von zerrissenen Körben und Zeinen werden in Brand gesteckt, lodern in doppelter Reihe durch die schmale Gasse hinunter und beleuchten die beiden Wände der Thalenge. Auch dem

Bächlein werden seine Feuerbüschel auf Brettern und in Körben zugetragen, die es lustig thalab wirbelt, begleitet von der bekann- ten scherzhaften Reimfrage der Knabenschaft, wer heute den Rhein- strom verbrannt und wer ihn wieder gelöscht habe. Die Einen halten ihre Kienfackeln bereit, entzünden sie an der neu gewon- nenen Flamme und rennen damit in langer Feuerzeile hinaus auf die Almend, um diese zu durchräuchern. Das ist die „Weidbräuki“, die Beräucherung der Viehweide, damit vertreibt man alle die Frucht beschädigenden Feldgespenster, alle das Milchvieh behexenden Weiber. Sind die Fackeln auf einem Ziel der Hutung schliesslich auf einen Haufen geworfen und zusammengebrannt, dieser Ort wird davon die Feuerbraschlete genannt, so streut man auf dem Rückwege die Asche in die Saatfelder und macht sie damit frucht- bar. Heimgekehrt kann ein noch ernsteres Geschäft folgen, das- jenige der „Hüsbräuki.“ Nicht allein Wunn und Weid, sondern namentlich auch die Wohnstatt soll mit reinem Feuer neu geweiht werden. Hat der Bauer einen Neubau bezogen, hat der Mieths- und Lehenmann die Wohnung gewechselt, so beräuchert ihm die Knabenschaft das neue Quartier,* und er beköstigt sie und seine Verwandtschaft dafür mit einer Abendmahlzeit. Jedoch hinter die- sem ziemlich allgemeinen Brauche steht immer noch der weit ältere und drum längst zum Missbrauch gewordene, und was an diesem unserem Geschmack missfällig sein wird, das kann unserem ethno- graphischen Wissen gerade um so schätzbarer werden. Setze man den Fall, dass dieses Haus mit einem kranken Gesinde, dieser Stall mit krankem Vieh geplagt ist und dass der Hausherr, ohne gerade abergläubisch zu sein, von jenem guten Bauernschlage ist, der sich noch auf Schimpf und Glimpf versteht, so lässt er vielleicht mit gutmüthigem Lächeln heute einen Scherz der Knabenschaft in seinem Hause weiter spielen, den einst sein altgläubiger Gutsvor- fahr in tiefem Schrecken von der Kirche zu begehren und mit baarem Gelde zu bezahlen pflegte. Alsdann besteht diese Haus- bräuki in einer burlesken Nachahmung aller Beschwörungsmittel, deren sich exorcisirende Mönche bedienen. Haus- und Stallräume durchschreitet die Knabenschaft, ver mummt als Mönche und Nonnen, Kerzen in der Hand, in alle Winkel hineinzündend; — und so manche Spinnewebe sie aus Stall oder Stube herabzukehren ver- stehen, so manche Mass Wein werden sie dann aus des Hausherrn Keller und auf der Bewohner Gesundheit gratis trinken. Mitten durch diesen Scherz schaut noch der alte ernstgemeinte Zweck hervor; die mitgetragenen Kerzen deuten auf die Reinigung mit-

tels Feuers, auf die heidnische Lustration zurück. Denn der kirchliche Brauch, der hier allein nachgeahmt scheint, ist ja selbst nur ein dem Heidenthum abgesehener und nachgemachter *). Und dass dieses gerade hier ganz besonders der Fall ist, dies erweist sich aus dem Namen des Spieles, das Ankenmilchbohren, und aus dem nachweisbaren Zwecke jener Holzhaufen, die dabei vor dem Hause die Gasse hinab in langer Zeile angezündet wurden. Denn Alles, was im Bauernhause war, Menschen und Vieh, krankes und gesundes, wurde früherhin zwischen diesen Feuern hindurch getrieben; die Enge des Ortes, die Lage zwischen dem Bache und den Bergen erlaubte keinen Ausweg; entsprang ein Thier etwa seitwärts, so war es mindestens durch eine der Feuerzeilen gegangen und schon dadurch heil. Burschen und Mädchen sprangen vereint über die Flammen. So schloss aller Orten vormals dieser Abend bei der Feier der Sonnenwende.

Damit man aber einen älteren Gewährsmann dieser Thatsachen habe als der jetzt eben sie Besprechende ist, so lassen wir im Nachfolgenden ein gutes, nur wegen der Wahl seines Titels wenig gekanntes Buch an unserer Statt fortfahren. Dies ist Bartholomäus Carrichter, Der Teutschen Speisskammer. Strassburg 1614. Fol. pag. 17 und 18.

Es haben die Alten vermeynt wo Fewr sey, daselbst vermögen die bösen Geister nichts schaffen: Vmb desz willen haben sie bei jhren abgestorbenen Leichen, bisz das sie zur Erden bestattet wurden, Fewr und brennende Liechter wöllen haben. Vnd wiewol die Alten solches öhn grund der H. Schrift angericht, sind doch der Christen viel (wie die Affen) nachgefahren, haben diesen brauch gelobt, vnd zuletzt für ein verdienstlich gut werck lassen ausruffen. Vnd damit ich der närrischen superstition vnd missbräuch einer gedencke, so haben etliche der Teutschen, sonderlich im Wassgaw, einen solchen glauben vnd zuversicht, so bald ein Vichsterben einher fellt, vermöge dasselbig durch kein ander mittel abgeschafft werden, es werde dann ein nothfewr angezogen: das bringen sie ausz dürrem Eychen Holtz, mit grossem nothgezwang einer stangen zu wegen, dieselbig musz man auff dem dürren Eychenholtz mit gewalt wie ein Schleiffstein herumber treiben,

*) Der Benediktinermönch Frize in seinem *Manuale Benedictionum*, Kempten 1737. Pag. 273, 276 nennt diese Weid- und Hausbräuki Hexenrauch, er theilt den kirchlich vorgeschriebenen Exorcismustext mit, betitelt *Fumigatio ad expellendum Diabolum*, und verzeichnet auch die von der Kirche zur Beräucherung angewendeten Mittel: Sonnenwirbel, Raute, Storchenschnabel, Wachholderbeeren, Weihrauch, Schwefel und Teufelsdreck.

vnd ist solche stang auff beyden seiten der vntersten höltzer mit ketten angebunden, das sie keineswegs mag weichen, vnd so man gemelte gebundene stang ein zeitlang mit arbeit vmbtreibt, so kommt nach vieler Bewegung erstmals eine grosse hitz, nach der hitz folgt ein rauch, vnd nach dem rauch entzündet sich das Feuer, das empfähet man mit andacht vnd grosser reverentz in zunder vnd anders. Auff solch gezwungen nothfewr sind etliche Jungfrauen blosses Leibs mit etlichen Ceremonien ordiniert vnd bestellt, tragen blasse Schwerdter in ihren Händen, darzu sprechen sie jhre reymen vnd sprüch, alsbald darnach wird ein grosses Fewr angezündet mit vielem Holtz, zu stund treibt man das Viehe mit ernst vnd andacht durch das errungen nothfewr, guter hoffnung vnd zuversicht, der vnfall vnd Viehesterben soll dardurch gewendet werden, vnd wie disz Volk glaubt, also geschichts etwan. Man musz aber vorhin, ehe das nothfewr gemacht ist, alle andere Fewr im Dorff vnd Flecken, als vntüchtig vnd schädlich, mit Wasser auszleschen, vnd so jemandis disz Gebott vber führe, der wird hart gebüset.

Die i. J. 1801 erschienenen „Darstellungen aus dem Gebiete des Aberglaubens, Grätz bei J. A. Kienreich“ berichten pag. 129, dass zu Anfang dieses Jahrhunderts das oberösterreichische Landvolk die Schweine, unter denen die Bräune ausgebrochen war, ganz in der von uns geschilderten Weise durchs Feuer gejagt habe; zum Schlusse heisst es: „Durch diese neue Flamme, die nur auf einem engen Platze angemacht wird, jagt man die Heerde mit Gewalt hindurch; daher hat es den Namen Nothfeuer.“ Ueberraschend ist es, dass genau derselbe Vorgang und aus gleichem Grunde erst i. J. 1828 im hannöverschen Dorfe Eddesse stattgefunden hat und nach dem Berichte eines Augenzeugen nun zu lesen ist in Colshorns D. Mythologie 350.

Noch ist im Aargauer Kulmerthal ein Ueberrest dieses Brauches erkennbar. Wenn das Ankenmachen oder sonst eine landwirthschaftliche Verrichtung nicht gut von statten gehen will, nimmt man ein Füllen aus dem Stalle und lässt ihm eine Welle Stroh unter dem Leibe verbrennen. Aarg. Sag. 2. pag. 279. Ist ein Stück Vieh krank, wie man gewöhnlich denkt, verhext, so wird ein heisser Gluthstein aus dem Bügeleisen der Hausfrau mit feurigen Kohlen und Räucherwerk überlegt und dem Thiere unter den Leib gestellt. So that ein Bauer im Juradorfe Asp mit seiner kranken Geiss, als ein des Weges kommendes Weib laut lachend stehen

blieb. „Ja, lach du numme,“ schrie der Bauer, „du Siebechätzere, die Geiss isch scho gsund!“

Der Name Ankenmilchbohren scheint zwar zu unserer bisherigen Miltheilung nicht eben in deutlicher Beziehung zu stehen, dennoch entspricht er genau dem Zwecke des Festes. Denn er besagt, bei einer jeden Sonnenwende, mit der das Wirthschaftsjahr schliesst oder beginnt, versichere sich die Familie oder Gemeinde ihres künftigen Milch- und Buttergewinnes im Voraus, indem man eine in die Bohrlöcher der Thürpfosten eingefügte Welle so rasch und bis zur Selbstentzündung umdreht, dass sie damit ein symbolisches Abbild des Sonnenkörpers wird, der sich an Umschwungkraft und Feuer so eben neu verjüngt hat, um Alles mit einander, Gras und Kraut, Butter und Milch, Fleisch und Blut neu wachsen zu lassen. Das ursprünglich schuldlose Symbol verdrehte sich in ein magisches Mittel der Zauberei, das naive Spiel in abscheulichen Aberglauben. Wie viele Hexen hat das christliche Mittelalter gefoltert und verbrannt, weil sie die Milch, die sie den Nachbarskühen zauberisch abgewonnen haben sollten, auf die vorbeschriebene Weise vor den Augen der Inquisitoren nicht wieder aus dem Hausbalken bohren, oder aus dem Ofenstänglein herausmelken konnten. Und wie viele andere glaubten dann erst diesen Zauber um so fester und ahmten ihn nach, eben weil sie schon so viele andere für denselben hatten auf dem Scheiterhaufen sterben sehen. Daher verzeichnet die Kloster-Handschrift von österreichisch St. Florian (Myth. Abgl. XLVIII.) den Fall, wornach das zaubernde Weib, um die Milch der Nachbarskühe für sich zu gewinnen, in den Samstagnächten nackt, auf allen Vieren und rückwärts zum Nachbarsthor kriecht, es rücklings ersteigt, mit der einen Hand sich anhält, mit der anderen drei Späne ausschneidet und spricht:

*ich sneit den dritten span
in aller milich wän.*

Der Beraubte wendet begreiflich dann dasselbe Verfahren gegen den Räuber an. Von der Thüre, durch welche der Hausdieb gegangen, schneidet man in den drei höchsten Namen drei Spänlein, löst unbeschrieben ein Wagenrad vom Wagen und fügt es wieder an, nachdem man die Spänlein auf die Nabe gelegt hat. Hierauf dreht man das Rad unter Zauberformeln um, jedoch nicht all zu geschwind, weil der dadurch zur Umkehr genöthigte Dieb sonst sich zu todt stürzen müsste. Wolf Beitr. 1, 257. So wusste der Düri-Joggeli von Teufenthal die ihm entfliehende Hexe wieder bis zu seinem Hause zurück zu hetzen. Aargau. Sag. Nro. 382.

Zweierlei Satzungen sieht hier der Aberglaube vor sich, eine religiöse und eine rechtsübliche; keine richtig mehr fassend, vereinbart er die beiden durch folgenden grobsinnlichen Schluss. Soll und kann das an dem Thürpfosten vorgenommene Ankenmilchbohren den Milchertrag des dahinterstehenden Milchviehes erhöhen und sichern, so kann der Kuh durch ein Beschneiden der Thürpfosten der Nutzen gleichfalls abgeschnitten werden. Der gemachte Fehlschluss liegt in der Verkennung des Zweckes beider Ueblichkeiten. Beim Nothfeuer oder Ankenmilchbohren feiert und wiederholt man symbolisch den Umschwung des Sonnengestirnes als der Quelle aller unter dem Lichte wachsenden und auszeitigenden Nahrungsmittel; und eben die Art der dabei vorgenommenen Feuerreibung stellt uns noch dar, wie das älteste Feuerzeug beschaffen und die älteste Art der Butterung gewesen war. Hierüber hat bereits Ad. Kuhn, Die Herabkunft des Feuers 1859, erschöpfend gehandelt. Das Beschlagen, Benageln oder Beschneiden der Thürpfosten dagegen stellt nichts anderes als das alte Rechtssymbol gültiger Zueignung und Besitzergreifung dar. Gerichtliche Uebergabe eines Hauses wurde dadurch bewerkstelligt, dass der Fronbote einen Span aus dem Thürpfosten hieb und dem neuen Besitzer einhändigte. Das Solothurner Stadtrechten (-Buch), aufgesetzt 1615, gedruckt 1817, schreibt pag. 58 vor, dass bei Vergantung von Haus oder Feld eine Erdscholle oder ein Thürspan davon durch den Stadtknecht herbeigeholt und auf offener Strasse beschrieen werde. Jenes Gebiet auf dem Kinderspielplatze, von und nach welchem ausgelaufen und zurückgesprungen wird, heisst Anschlagigs; wer unberührt vom Gegner dies Ziel erreicht, muss es mit der Hand anschlagen und ist damit ausser Verfolgung; wer vorher schon erreicht wird, erhält zum Zeichen gültiger Gefangennahme vom Gegner einen Schlag. Vom Beschlaghammer, der symbolisch den beendigten Hausbau einweihet, wird nachher noch die Rede sein.

Von hier übergehend auf die Thüre, wird daran erinnert, dass diese quer durchgetheilt war in eine Ober- und Unterthüre und also zur Hälfte beliebig offen stehen konnte. Für den Gastempfang konnte es aber nichts ehrenhaftes sein, zur Unterthüre einzutreten, also unten durch zu müssen. Daher rührt auch der Aberglaubenssatz: Wenn ein Kind aus dem Hause getragen wird, darf die Oberthür nicht zu sein, es wächst sonst nicht grösser. Myth. Abgl. Nro. 345. Der vorliegende Oberbalken, unter dem man sich hinausdrückt, droht des Kindes Wachsthum zu erdrücken. Allein bei Sprichwort und Aberglaubenssatzung hat man stets auch auf das

gerade Gegentheile ihrer eben aufgestellten Behauptung gefasst zu sein; daher gilt auch folgender Brauch: Leute, denen früher schon Kinder gestorben sind, tragen das Neugeborne zur Taufe nicht durch die Thüre, sondern stecken es durch das Fenster. Ibid. Nro. 843. Trägt man den Täufling zur Kirche, so hebe man ihn zum Fenster hinaus, er wird desto länger und gesünder leben. Ibid. Nro. 265. Hier ist die ganze Thüre verhängnissvoll geworden, durch welche hinaus die verstorbenen Kinder getragen worden, und man wählt nun das Fenster, das doch, wie man nachher noch sehen wird, ein vom Aberglauben nicht minder verschrieener Ausgangspunkt ist. Da die geöffnete Thüre im rings hohl gewesenen Hause direkt nach dem Herd und den dorten stehenden Hausgöttern blicken liess, so ist die Innenwand der Thüre ein den Hausgeistern beliebter Wohnsitz geworden. Die allgemeine Regel verbietet dem Hausfremden, den Kopf rasch zur Thüre hereinstreckend, eine Anfrage zu thun und ohne Verweilen ebenso rasch wieder davon zu gehen: weil man sonst die Hausruhe mit fortträgt. Was unter dieser letzteren gedacht wurde, zeigen folgende Meinungen. Man soll die Thüre nicht hart zuschlagen: es sitzt ein Geist dazwischen, dem es wehthut. Myth. Abgl. Nro. 995. Nach Schönwerths Sag. 1, 287 ist es allgemeiner Glaube bei der katholischen Bevölkerung der Oberpfalz, dass die armen Seelen besonders an Samstagen aus dem Fegefeuer in ihr Wohnhaus zurückkehren dürfen und da unter den Thürangeln zu sitzen pflegen. Die Mutter zankt daher mit den Kleinen, die gewöhnlich die Thüren hart zuschlagen: Wart nur, dir kluppen die armen Seelen schon einmal den Kopf zwischen die Thüre ein! Auch sagt man, wer in der Zeit der Zwölften (von Weihnachten bis Dreikönige) die Thüre hart zuschlägt, der hat im Sommer den Blitz zu befürchten. Naturmyth. pag. 101. Häuser und Scheunen, in welchen die Vorder- und Hinterthüre in schnurgerader Linie sich gegenüber liegen, sind mit dem Durchzuge der Nachtgeister und des wilden Heeres heimgesucht. Ein Bauernhof am Battenberge bei aargauisch Brittnau kann nach dem Volksglauben kein Thor an der Scheune haben, weil der Geist des Schlossherrn von Witenbach jede Mitternacht in goldner mit vier Schimmeln bespannter Kutsche hier hindurchfährt. Ein altes Strohhaus zu Merenschwanden, im Dortheile Brühl gelegen, hat in der oberen Hälfte seiner Hausthüre vier in Form eines Malteserkreuzes eingeschnittene Windlöcher. Schloss man, bevor dieses Kreuz eingeschnitten war, des Nachts einmal unversehens die Thüre, so wurde sie unter Einsturz

drohendem Krachen geöffnet, mit grossem Geräusche zog das wilde Heer daraus hervor, um des Morgens vor der Frühglocke ebenso wieder einzuziehen. Naturmyth. pag. 74 und 99. An diesem Obertheile der Thüren von Haus und Scheune sind nun jene sehr verschiedenartigen symbolischen Zeichen eingehauen, eingebrannt, eingerissen und angeröthelt, die man im Allgemeinen Hauszeichen und Reissmarken nennt. Es sind dies theils Runen, in Gestalt sich mehrfach kreuzender und schräg stützender Balken gezogen, da wirkliche Erbzeichen des Hauseigenthümers; sodann die Trutenfüsse in Form eines breitgezogenen dreiblättrigen Kleeblattes; Schrättilfuss, Alpfuss und Fünfort, lauter Namen des zauberkräftigen Pentagon; die Zweifelstricke, die bald in kruzifixförmig gelegten Bandstreifen, bald in scharfkantigen Labyrinthlinien, bald in Form eines zimmermännischen Balkengitters (das Schrättilgatter genannt) angemalt oder eingerissen sind, letztere sämmtlich zur Abwehr von Zauber und Gespenst. Ob den Thüren der ältesten Dorfhäuser zu Münchwilen im Frickthaler Bezirk Laufenburg, sieht man einerlei Hausmarke angebracht: die oberste wagrechte Linie bezeichnet das Balkenhaupt der Figur, die darunter folgende senkrechte Linie den Oberleib, aus ihm reicht beiderseits ein Winkelhaken hervor, das sind die zum Empfang geöffneten mit dem Vorderarm empor gehaltenen Arme, zwei weit in die Gabel gespreizte Langbeine schliessen die Figur; sie hat demnach mit den bisher bekannt gewordenen *Fró*-Figürchen auffallende Aehnlichkeit. Manche in jenem Dorfe halten dieses Zeichen beinahe für heilig und behaupten, die Hexe, die drunter weg den Eingang ins Haus nehmen wolle, bleibe magisch gebannt und müsse, wenn man ihr nicht wegzugehen vergönne, zur Stelle sterben. Einen ähnlichen Zweck haben Eule und Geier, die man jetzt als Stellvertreter des früherhin ebenso aufgeopferten Jagdfalkens in ganzer Flügelbreite an's Scheunenthor angenagelt trifft.*) Ueberbleibsel der noch älteren Ross- und Rinderopfer, einst dargebracht zur Festigung des Neubaus, sind jene Ross- und Stierköpfe, die als Luftmumien aussen unter dem Dachgiebel, auf dem Thürgesimse oder innen unter dem Firstbalken hängen; man hieb, erzählt uns das Volk mit derselben geschichtlichen Bestimmtheit, wie sie als ein heidnischer Alamannenbrauch schon von Agathias, † vor 582, gemeldet ist (Myth. 41)

*) Daher der Vintschgauer Kinderreim in Wolfs Zeitschr. 2, 364:

Rab, Rab-radl,

Zwischen zwei Stangen

Zwischen zwei Stadel,

Musst du erhangen!

dem Rosse das Haupt ab, nicht um es zu verzehren, sondern dem Gotte es weihend am Altare aufzuhängen. An den Häusern der Seedörfer begegnen dann ferner noch jene grössten Hechtköpfe, denen mit einem Stabe der Rachen aufgespreizt ist, damit sie den annahenden Feind mit magischem Grinsen zurückschrecken sollen. Ihnen allen unterlegt der jetzige Glaube das Vermögen, Blitzschlag und Viehseuche vom Hause fern zu halten; vgl. Aargau. Sag. 1, pag. 11 und 164.

Hier kann noch auf die heissende Ironie hingewiesen werden, mit der das altdeutsche Gesetz einen bis zur Unmenschlichkeit auf seinem positiven Rechte beharrenden Geizhals heimzusuchen pflegte. Ein des Todtschlags überführter Knecht muss getödtet werden, soferne sein Leibherr sich weigert die ganze Mordbusse für ihn zu entrichten. Aber die altnord. Satzung verfügt, dass jener alsdann über seines Herrn Haushüre gehangen werde und hangen bleibe, bis die faulende Leiche von selber abfällt; und würde der Herr den Leichnam eher herunternehmen, so wäre er damit schuldig, die vorher verweigerte Busse voll nachzuzahlen. Genau derselbe Fall ist im Alamannischen Rechte vorgesehen, *Pertz Leg. III.*, 39 und 82. Der Herr, dessen Hund Ursache geworden ist am Tode eines Menschen, hat dem berechtigten Kläger die Hälfte des Wergeldes des Getödteten zu erlegen; besteht aber der Kläger auf dem vollen Betrage des Wergeldes, so wird ihm zum Hohne seiner Härte und Ungenügsamkeit an der Stelle der zweiten Hälfte des Wergeldes der Hund ausgeliefert, man verschliesst ihm alle Thüren seines Hauses bis auf eine, an welcher der Hund neun Schuh über der Schwelle aufgehangen wird und so lange hängen bleibt, bis er faulend und stückweise abfällt. Ebenso lange darf der Hausbewohner durch eine andere Thüre weder ein- noch ausgehen und muss, wenn er dagegen handelt oder das faulende Thier entfernt, die Hälfte des empfangenen Wergeldes wieder zurückzahlen. „Ge-stank und widriger Anblick, die ihm das ganze Haus verleidet haben würden, sollten den Betheiligten im Voraus bewegen, seine Forderung bei der Hälfte bewenden zu lassen.“ Grimm. R. A. 665. Beide Satzungen deuten zugleich darauf zurück, dass das Thürgestell einst als Galgen gebraucht worden ist; die Thüre ist ein verjüngter zweistöckiger Galgen, wie das Fenster eine verjüngte Thüre. In Lichtensteins Frauendienst wird gedroht, einen über das Fenster zu henken. Der Galgen selbst hiess in der Gaunersprache spöttisch Sauerbrunnen, weil auch der alterthümliche Schöpfbrunnen aus zwei aufrecht stehenden Seitenbalken mit darüber

liegendem Querbalken bestand, woran die Rolle mit dem daran hängenden Eimer war.

Wir gehen nun zum letzten und bedeutsamsten Theile der Thüre über, zur Schwelle, dieser engsten Grenze der Hausgewalt und des Hausfriedens, deren Heiligung nur noch von Herd oder Ofen überboten wird. Gleichwie bekanntlich die Römer zwei schwellenbehütende Götter hatten, den *Limentinus* und die *Lima* (das Zeugniß für Beide steht bei Arnobius IV, 132), so erkennt Grimm, Myth. 97, einen hervorstechenden Zug unseres heimischen Heidenthums in der schon aus Zeugnissen des 7. Jahrhunderts nachweisbaren Verbindung dreier oberster Gottheiten zu gemeinsamer Verehrung, und so müssen sie zu Dritt sich auch in die Hut des Hauses getheilt haben. Wuotan übersah vom Hochsitze des Himmels aus alle Welträume; sein Bildniß durfte also auch im Heidenhause am Hochsitze nicht mangeln, von dem aus man alle übrigen Wohnräume zusammen überschaut. Der zweite mit Wuotan stets verbündet genannte Gott ist sein eigener mit der Erdmutter erzeugter Sohn Donar, der Freund des Landmanns, des Ackerbaues und des Hausfriedens. Ihm blüht auf dem Hausdache die Haus- und Donnerwurz, ihm gehört das Hammerzeichen an Thüre und Gebälke an, das sich die Folgezeit dann in das nahverwandte Kreuzzeichen umgedeutet hat. Als dritter, dessen Bildniß in Skandinavien stets neben dem der eben genannten aufgerichtet war, begegnet der alles erfreuende Frô (nord. Freyr), der Liebes- und Ehegott. Wie sich noch unlängst Donars Donnerhammer und Donnerkeil theils angezeichnet, theils als Steinwaffe in ober- und niederdeutschen Bauernhäusern zu ungezählten Malen vorfand *), so ist auch Frô's Symbol, das vierspeichige Rad, aus ältester und neuester Zeit in seiner sich gleichbleibenden symbolischen Anwendung nachweisbar. In derselben Form, mit der es als steinernes Merkzeichen am Thurm der Abtei Hirschau zu sehen ist, hängt es künstlich gezimmert und bemalt unter den Giebeln der Luzerner Bauern- und Dorfwirthehäuser, und ist ausserdem in Gestalt der Festbrode, jener radförmigen, innen zweiarmig geschlungenen Fastenbretzen allbekannt. Namens dieser drei vereinigten Götter geschah es, dass man den Neubau festigte, indem man die Schwelle mit drei symbolischen Hammerschlägen weihte. Ihnen zu dritt scheint die Schwelle selbst

*) Thôrs Hammer, dessen Wurf zugleich die Marke abgrenzt, steht im Wappen der preuss. Stadt Hammerstein; zugleich sind nach ihm benannt die urk. *Hamarisstadt*, *Hamestal* etc.

geheiligt und deshalb deren frevelhaft unternommenes Ueberschreiten auch mit einer dreifachen Busse belegt gewesen zu sein. Sie wird von jeher mit dem Drutenfuss bezeichnet, einem aufrechten und einem gestürzten Dreieck, beide in einander geschoben; das bekannte Schutzmittel gegen böse Einflüsse. Es kommt in den österr. Weisthümern oft vor, dass der Verletzer des Hausfriedens so viel Mal zahlen soll, als er über die Thürschwelle gelaufen ist; Samml. v. Kaltenbaeck XXX, 47: nach jedem Drischüb'l ein Pfund; XLIX, 10: als oft er über ein Drischüb'l kumbt; L, 14: so oft er damit über ein Drischüb'l kumbt, ist er der Herrschaft 5 Pfd., und am Widerauslaufen auch nach jedem Drischüb'l 5 Pfd. Verliert sich mit der alterthümlichen Bauart der dreifache Frieden der Hausschwelle, so wird derselbe vor das Haus hinaus verlegt; daher besagt das Stadtbuch von Baden vom J. 1384 (*Argovia 1, pag. 54, Nr. 38*): *ist ouch daz ein burger den andern heimsuocht fræfenlich vnd schalklich dryer fuoz vor der schwell siner duer, der git ze einung zwey pfund òn gnaud*. Ebenso das Winterthurer Stadtrecht vom J. 1297 (bei Gaupp, Stadtrechte 1, 143, §. 4): *swer der ist, der den andern frevenlich haime suochet inrunt drien fuessen vor siner tür sines huses, der het verschuldet ein hainsuochi vnd sol die buessen mit drin pfunden dem cleger, vnd vnserm herren och mit drin pfunden*.

Diese Bemerkungen vorausgesetzt, ist es nun an der Zeit, den alten, undeutlich gewordenen Urkundsnamen der Schwelle in Erklärung zu nehmen.

Dréischübel nennt man im Aargau 1) die hoch und hohl gelegte hölzerne Unterschwelle des hölzernen Bauernhauses. 2) den Querbalken, der über dem hölzernen Thür- und Fenstergestell zu liegen kommt. 3) den hölzernen Stützbalken, auch Wechsel und Unterzug genannt, welcher „eingeschoben“ ist zwischen der Oberrische von Haus- und Keilerfenster und dem darüber weitergeführten Mauerwerk. Damit erklärt sich die Aarg. Benennung als ein Compositum; das Grundwort benennt den in den Bau eingeschobenen Kurzbalken, welcher mundartlich Schübel heisst; Dreischübel ist aber wechselnden Geschlechtes, bald und vorwiegend männlichen, häufig auch sächlichen. Das Bestimmungswort *drei* wechselt mundartlich ebenfalls zwischen *dri* (mhd. masculin) und *driu* (mhd. neutrum). Man kann nun dieses Letztere theils für das Zahlwort *drei* halten, wie es auch im Volke also erklärt wird. Denn man legt, wird erklärt, den Schübel „gefleckt“, indem man ihn auf beiden Enden mittels zweier andern Flecklinge (kleinere Balken-

stücke) so keilt, dass er das Gewölbe nach drei Seiten zugleich trage, nach links und rechts und zugleich nach oben. Theils glaubt das Volk in dem *drî* das Adv. loci darein, mundartlich *drî ie* zu erblicken, weil der Schübel zwischen Fensterhöhe und Obermauer hineingeschoben wird. Indessen die giltigen Erklärungen hierüber sind erst vorzutragen, nachdem die weiteren wechselvollen Formen dieses Wortes angegeben sind, die ich grossen Theils der ausführlichen Mittheilung entnehme, welche mir Hr. *F. Staub-Rüegg* in Zürich aus seinen Vorarbeiten zum Schweiz. Idiotikon gemacht hat. Man spricht: *Trischübel*, Kt. Luzern; *Trüschübel*, Kt. Schwyz; *Trüschübel*, Kt. Zürich; *Trüschübel* (Stalders Dialektol. 88), *Trüschübel*, Sanenland. Daraus erhellt, dass hier das Bestimmungswort in seiner Quantität überall schwankend geworden ist. Derselbe Name kommt etliche Male auch als Flurname vor. Eine Alpe im Berner Habkerenthal heisst *Trüschschübel*, und eine Berner Alpe im Tschangnau, gelegen am Uebergange vom Emmen- in's Eritzthal, heisst *Trüschübel*. Stalder, s. oben, und Idiotikon 1, 315. Letztgenannte Alpe bildet und bezeichnet eine ursprüngliche Grenze zwischen den eben erwähnten zwei Thalschaften und besitzt hiefür auch eine charakteristische Localsage von einer hier gewesenen Stadt, deren Thorschlüssel noch in einer (benachbarten) Tanne stecken soll. Dies meldet Alb. Jahn, Emmenthaler Alterth. u. Sagen 1865, 67. Mithin hat hier der Localname *Trüschübel* den unleugbaren Sinn 1) von Unterschwelle, 2) von Thalschaftsgrenze. In der ersten Wortbedeutung ist diese Alpe nur die einzelne Staffel, wie man die reihenweise höherbetriebenen Weideplätze in den Voralpen nennt; in der zweiten Bedeutung ist sie Schwelle und Riegel zweier Thalschaften und auch so wiederum mit der Glosse übereinstimmend: *drischüvel, postis cum quo seratur janua* (vergl. Grimms Wörth.). Beiderseits ist der Name eins mit *limes*. Daher ist Alb. Gatschet (Ortsetymolog. Forschungen 1865, Heft 1, 25) wohlbefugt, dieses latein. *limes* auch in den mehrfachen Haslithaler Alpnamen Triflimmi, Wetter-, Stein-, Mattenlimmi, Limmerenalp (Kt. Glarus) wieder zu erkennen. Ein Lümmertgraben liegt im Bann des Frickthaler Dorfes Kaisten.

Indem ich nun die Form desselben Wortes auch aus den übrigen deutschen Mundarten angebe, beginne ich mit den urkundlich frühesten Aufzeichnungen desselben. *Drifguflî superliminare, Vocab. S. Galli.* — *drifkuwil limen, Sumerlaten 51a.* — *za drifguflim, ad limina. Diutisca 1, 156.* — *drischüvel postes, Benecke 1, 396 b.* — *druscheufel* Schwelle, in Gerberts Glossar. —

Diesen ahd. und mhd. Formen kommen folgende oberdeutsche zu: Kärnthisch *drischüw'l*, *trischaufel*, *drischp'l*, *trischubel*, *limen*, auch *postes* (*Lexer* 71). Schwäbisch *drifsufle* (Schmid 141). Augsburgisch *drischüfel*, Schwelle; *die wasser und die drischübel des Erdringes* (Birlinger 124b). Nürnberg: *das drischüfel*, Schemel (Schmeller 1, 416. 3, 335), daher auch letzteren Begriff umdeutend in *Trittschüufele*. — Salzburg: *drischib'l*, Schwelle; Tirol: *drischüb'l*. Frommann 3, 344. 4, 346. Die österreich. Weistümer (Sammlung von Kaltenbaeck) haben *Drischybl*, *Drischübl*, *Druschybl*, *Drittschibl*, *Thüerschlybl*, und übersetzen es LXXXVII, 9 mit: *Türgeschwell*. Im Naumburger Recht, §. 6 (bei Gengler) gilt *Torschufele*. Die Aehnlichkeit dieser Wortformen nach ihrem grammatischen Bau und ihrem Inhalte muss man hier nur deshalb um so nachdrücklicher hervorheben, weil gerade J. Grimm, der Vater der deutschen Grammatik (daselbst 2, 332 und 3, 432), ihnen die Form des Dicompositums bestreitet, der in der zweiten Hälfte von ahd. *driscuovili* eine blosser, wenn auch noch nicht erkennbare Ableitungssylbe zu sehen glaubt und diese Angabe nun auch in sein Wörterbuch 2, 1420 mit hinüber genommen hat. Ueberdies trägt unser Wort auch in den Formen der sächsischen Dialekte dieselben Kennzeichen der Zusammensetzung, wenn dieselben inzwischen auch zu etwas andern Begriffen führen, als die alt- und neu-oberdeutschen. Sie lauten angelsächs. in Ettmüller's Lexikon: *dhræscwald*, *dheorsvold*, *dhærscolt*; altnord. *dhreskuldr*, isländ. *throskulldur*. Altschwed. (nach Jamieson) *trooskel*, neuschwed. *tröskel*, dänisch *tärskel*. Altengl. *threshwold*, bei Chaucer *dreschfold*; schottisch *threshwald*. Neuengl. *threshold*; englische Mundart: *throshel*, *threshfod*, *draskel* (wo dreschen *to drash* lautet). Niederdeutsch *dreschhalt* (Frommann 1, 252), *dreskelof*, *dreskolf* (Grimm, Gramm. 3, 432). Ditmarsisch *drüssel* (Müllenhoff, Glossar. zu Kl. Groth's Quickborn 322). Noch weitere Formen und Quellenangaben finden sich hiefür in Grimms Wörthb. 2, 1420, welche daselbst verglichen werden mögen.

Erklären wir nun die scheinbar schwer übersichtliche Wortreihe nach dem Inhalte ihrer vorstehenden beiden Wortgruppen. In der ersten ist die Form Dreischübel und Drischhübel die vorherrschende. Die Aargauer Volks- und Zimmermanns-Etymologie begreift unter dem ersten Worte den aus drei Tragebalken zusammengeschobenen Schübelbalken, den Wechsel und Unterzug; unter der andern Wortform denkt sie die am Eingang des Hauses oder des Tennenthores beweglich vorgezogene hohe Schwellen-

wand, einen Hübel von Balken, ahd. *huovili*, hinter dessen Schirm das Korn ausgedroschen wird. Einfacher ist es, beide Wortformen zu vereinbaren und in beiden ein *Drisch-schübel* und *Dreisch-schübel* zu erkennen, das seinen ersten Zischlaut mit dem darauf folgenden assimiliert. Die Form *drisch* (ahd. *drisk*) bezeichnet wie latein. *triturare*, ahd. *driskan*, das dreifache Dreschergeschäft der Sonderung von Korn, Stroh und Spreu, das hinter der beweglichen Schutzwand des Schübels bei offener Thüre vorgenommen wird. Das mhd. Adverb. *drîes* (Gen.) heisst zu dreien Malen. Der Name Schübel befremdet hiebei nicht; es ist sowohl das Werkzeug zum Schieben als auch das in einander Geschobene; daher mhd. *schiuvelin* sowohl die kleine Schaufel als auch die Thüschwelle heisst, *schoup* die gebundene Garbe und das in einander gefügte Strohdach, *schober*, ahd. *scopar*, der geordnete Korn- und Heuhaufe, *schübelinc* die dickangeschoppte Rauchwurst, ahd. *scopar*, mhd. *schopf*, *horreum minus*, *vestibulum*, „*quod Baiuvarii scof dicunt*“. Pertz, *Leg. III*, 307. Schübel ist sogar aarg. Schelte, den Schwerhörigen, den mit verschopptem Gehöre bezeichnend. Die aus den übrigen oberdeutschen Mundarten mit angeführten Namensformen fügen ebenso ihr conformes *schübel*, *schüfel*, *schäufel* und *geschwell* an ihr Bestimmungswort *dri* an, ja sinnbildlich und verdeutlichend nennt ein schon vorhin aus Birlinger's Wörtb. citirtes Augsburger Dokument die Grundfesten des Erdkreises *die drischübel des erdringes*.

Die zweite Wörtergruppe aus dem sächsischen, d. h. niederdeutschen und skandinavischen Sprachkreise, gibt in ihren alterthümlichsten Beispielen unseres Wortes gleichfalls die Form des Dicompositums zu erkennen. Schon die älteren Lexikographen sehen darin eine Zusammensetzung aus „Dreschen“ und aus „Holz oder Wald“: Die Balken, auf denen man ausdrischt oder das Korn austritt. Aehnliches meint auch der Nürnberger mit seiner Wortumdeutung „Trittschäufele“, denn es ist noch kein Jahrhundert vorüber, dass man in den Alpen, z. B. in Graubünden, Hirse und andere Fruchtgattungen noch nicht drasch, sondern durch die versammelten Sippschaften austreten liess. So beschreibt es der Sammler aus Bünden vom J. 1800.

Ein anderer Schwellennamen, nicht ursprünglich zum eben erklärten Wortstamme gehörend, aber in etlichen späteren Wortformen doch mit dessen Form und Sinn sich einigend, ist der in der *Lex Salica* (edd. Merkel, cap. LVIII) genannte „*duropalus*, *hoc est limitare*.“ Die Glosse dazu, *ibid.* pag, 103 fügt

in ablativ. Form hinzu *duropello*, *durbillo* und neutral-Nomin. *durbillum*. Es ist die Schwelle, nämlich der unter dem Eingang der Thüre (*duro*) gezogene Balken (*pilus*). Wörtlich übersetzt ist es Thürpfahl, in Wirklichkeit war und ist es die Thüschwelle. Das Wort erscheint wieder im altfries. *dreppelse* (*limen*) und in dem *dörpel* und *dürpel* der Brandenburgisch-Rathenower Gegend, wo es gleichfalls die bewegliche, drei Fuss hohe Wand unter dem Scheunenthor bezeichnet, durch die das Korn auf der Dreschtemne bei offenem Thore geschützt wird. Firmenich, Völkerstimm. 1, 142, Ostfriesisch heisst es *drümpel* und *drüppel* (Frommann Mundart. 5, 238. 4, 128), alt- und neuniederl. *dorpel* und *drempel*; mhd. gilt *dremel* und *drempel* für Riegel und Balke, neudeutsch für ein Schwellengerüste in der Wasserbaukunst. *Drempel* hat gleiche Bedeutung wie *Dürpfel* (Schwelle und Ueberschwelle), leitet aber, wie nun ersichtlich, nicht wie dieses von *duropalus*, sondern von *tram* (*trabs*) und von *trampeln* ab, weil man mit den Füßen die Schwelle betritt. Grimm Wb. 2, 1400. *Trempeln*, *auftrempeln* heisst im Brandenburgischen Pfähle in den Boden setzen. Riecke, Der Volksmund in Deutschland 1865, pag. 215.

Hier muss sich der laufende Gedanke durch eine Notiz verunstalten, welche in persönlicher Sache verhandelt. In der Argovia von 1863, pag. 96 hatte ich bereits von den dreieckigen Namen und Markzeichen alter Landschaftsgrenzen gehandelt und beigefügt: „Solcherlei Berg- und Ortsnamen, wie Dreischübel und Trüschschübel (Namen einer Alpe, die den Uebergang aus dem Thal der Emme in das Eritzthal, Kt. Bern, bildet, Stalder 1, 315) bezeichnen also ursprünglich Grenzen.“ Mit welchem unbestreitbarem Rechte dies dorten gesagt war, erweist eben gegenwärtiger Aufsatz. Zwei Jahre später erschien folgendes Schriftchen: „Emmenthaler Alterthümer und Sagen von Alb. Jahn, Kanzlist und Bibliothekar beim eidgenöss. Departement des Innern, Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften.“ Bern 1865, klein 8°, 71 S. — Darin nun nach ausdrücklicher Anführung meines vorerwähnten Aufsatzes über diese dreieckig bezeichneten Grenzsteine heisst es pag. 67: „Im Schangnau, sowie im jenseitigen Eriz, wohin man von Schangnau über die Alp Trüschhubel gelangt, geht die Sage von einer vor Zeiten gestandenen Stadt etc. Trüschschübel bedeutet eine Schwelle, ahd. *driscuovili* (Stalder 1, 315. Grimm 3, 431). Rochholz, Argovia 96, mengt Worte und Begriffe.“

Jahn's Schriftchen sucht diesen meinem Wissen und meinem Urtheilsvermögen gemachten Vorwurf nirgends weiter zu erklären

oder zu begründen; auf dieselbe Thatsache, die ich bereits vor seinem Erscheinen aus Stalder erhoben hatte, stützt es sich wie ich, und schreibt mir meine daran geknüpfte Folgerung gutmüthig nach. Wie konnte es nun meine Folgerung zur seinigen machen, jedoch meine Prämisse dazu, die es wie ich aus Stalder entnimmt, eine Begriffs- und Wortvermengende nennen? Dies war mir dermassen unerklärlich, dass ich den mir unbekanntem Autor mit folgender Zuschrift um gefälligen Aufschluss ersuchte.

„Geehrter Herr! In Ihrem neuen Schriftchen „Emmenthaler Alterthümer“ geben Sie mit Hinweis auf unsere *Argovia* 1863, pag. 96 die Bemerkung ab: „Rochholz mengt Worte und Begriffe“. Diese sehr unerwartete Censur ziehe ich mir dadurch zu, dass ich in der *Argovia* unter Verweisung auf Stalder's Idiotikon schrieb: *Dreischübel* und *Trüschhübel*. Das Recht, dieses Wort nach den beiden darin angenommenen Stämmen *dreschen* und *schiben* dorten zu verzeichnen, gaben mir eben diejenigen Quellen, die Sie in Ihrer Schrift pag. 67 gegen mich angeführt haben. Denn unsere beiderseitigen Gewährsmänner, Stalder und J. Grimm, führen *druschaufel* und *drischauwel* an. Der Name drückt also aus 1) Thürschwelle *duropellus*, 2) Dreschdiele, 3) den Schlussstein an Kellergewölbe und Kellerloch, sowie den über dem Deckbalken (Wechsel) der beiden Fensterpfosten liegenden gewölbten Oberraum, der alemann. *Dreischübel* heisst, weil er scheibenrund, mhd. *schibelegt*, alemann. *scheublecht* zugebaut wird. Grimm *Gramm.* 3, 431—32 zählt zwar diese dreifach andere Wortform auf, kommt aber über deren Bedeutung zu keiner persönlich sichern Anschauung; während ich meine in der *Argovia* angegebene Wortform erhärte mit der Glosse aus dem *Vocabularium St. Galli: sublimitare, drifguffi*. So weit bin ich im Stande mich über meine in der Zeitschrift *Argovia* gemachte Angabe zu erklären; um so weniger aber will mir der von Ihnen herrührende Vorwurf einleuchten. Welches Wort soll ich denn nun verwechselt haben, oder auch welchen Begriff, der nicht mit zu diesem Worte gehört? Da ich Ihnen denselben Fleiss, dieselbe Genauigkeit zutrauen darf, in welcher ich meinerseits den Begriff der literarischen Ehre erkenne, so werden Sie mich sehr aufhellen und beruhigen, wenn Sie mir die angebliche Begriffsverwirrung nachweisen wollen. In meinen Altersjahren pflegt man solcherlei etwas genauer zu nehmen. Aus Ihrer gefälligen Rückäusserung hoffe ich die Berichtigung entnehmen und sie sogleich in den neuen Band der *Argovia* unterbringen zu können, welcher eben jetzt unter der Presse ist; während ich,

ohne Ihre Antwort bleibend, dieselben Aeusserungen, zu denen Sie mich hier angeregt haben, meinem und Ihrem Publikum in der eben genannten Zeitschrift mittheilen würde. Mich Ihrer Aufmerksamkeit fernerhin empfehlend Ihr etc.

Die Antwort, die ich erhielt, wird meinen Lesern gewiss unverständlich bleiben; sie lautet: „Bern, 1. Juli 1865. G. H.! Auf Ihre gestrige Zuschrift erlauben Sie mir folgende Erklärung. Ich fand Wort- und Begriffsmengung darin, dass Sie bei Erörterung der vom Dreifuss u. dgl. genommenen Mark- und Besitzzeichen das Wort Dreischübel = *driscuovili* herbeigezogen haben, welches mit dem Begriff eines solchen Zeichens nichts zu schaffen hat, da nach Grimm 2, 40 seine Wurzel *dresca* (Dreschen) ist. Sie wollen übrigens diese Bemerkung dem Philologen, der Akribie über Alles setzt, um so weniger übel nehmen, da ich vor Ihren Forschungen sonst alle Achtung habe und dies dadurch beweise, dass ich Ihre Schriften bei jeder Gelegenheit, die sich mir darbietet, citire u. s. w.

Das Uebrige des höflichthuenden Schreibens betrifft nicht den vorliegenden Fall und bleibt zur Raumersparniss hier weg.

Was ich darauf erwiedert habe? Nichts mehr; hier diese gewissenhafte Arbeit ist meine Antwort. An viererlei Stellen seiner Grammatik hat J. Grimm angesetzt, jenes schwierige Wort zu erklären; mit einem einzigen, noch dazu hiefür ganz untauglichen Citat aus dieser Grammatik (2, 40) meint Jahn mich zu widerlegen, indem er brieflich mich auf die Neuigkeit verweist, dass ahd. *drëskan* nhd. wirklich nichts anderes als Dreschen heisst. Nun, heiliger Plautus, so sag du selber es deinem aufgeschworenen Philologen, dass du sein Verfahren vor ein paar tausend Jahren schon ebenso benannt hast, wie wir heute, leeres Stroh dreschen:

„Fürwahr, es gibt nichts Thörichtereres noch Dümmeres,
Und nichts so Lügenhaftes noch Geschwätziges,
Als die Pflastertreter, die man Zungendrescher nennt.
Sie wollen Alles wissen, und sie wissen Nichts.
Was einer denkt und denken wird, das wissen sie,
Sie wissen, was die Juno sprach mit Jupiter,
Was nie geschah, noch je geschehen wird, wissen sie.
Ob wahr, ob falsch sie Diesen loben, tadeln Den,
Gilt ihnen gleich, wenns nur hinein in's Blaue geht.“

Anstatt der philologischen Akribie, auf die sich Jahn's Brief beruft, d. i. statt der dem Sprachforscher unentbehrlichen Genauigkeit, kennen wir nun Jahn's Akrisie, seine unbesonnene Urtheilslosigkeit; nur dass dieser Wissensmangel auch mit einem Mangel an Charakter Hand in Hand geht. Jahn bescheidet sich nicht auf

eine begründete und anständig gehaltene Zurechtweisung; statt zu schweigen, will er das letzte Wort.

Hier hat er's.

Nunmehr Herr geworden der urkundlichen Namensformen der Hausschwelle, betrachten wir den Sinn der Satzungen, der Weiheopfer, der Sitten und Bräuche, welche mit ihr verbunden waren oder sind.

Unter der Hausthüre findet die gerichtliche Auflassung des Gutes statt; eines Hauses Besitz wird angetreten, indem der Erwerbende seinen rechten Fuss auf die Thürschwelle setzt und mit der Rechten Pfosten, Angel oder Thürring fasste, die Thüre auf- und zuthat; dies hiess: *traditio per ostium, per durpileam, per postem et superliminarem*. Vgl. Grimm R. A. 174, wo weitere Belege hiefür angegeben stehen. Die älteste Nachricht über diese besondere Form der Güter-Entschlagniss mittels des Thürpfostens bietet die *Lex Salica, cap. LVIII.*, unter dem bedeutsamen Satzungsnamen der *Chrenecruda*, deren Anwendung schon Childebert im J. 595 ausdrücklich als heidnische Sitte aufgehoben haben soll (Pertz 3, 10). Ein Todtschläger, heisst es da, der aus eigenem Gute dem Gesetze nicht volles Genügen thun kann, hat durch zwölf Eideshelfer zu erweisen, dass er weder auf noch unter der Erde die zur Mordbusse hinreichende Summe besitze. Hierauf hat er, in sein Haus eintretend, den Staub (*chrenecruda*, reines Kraut = Staub) aus den vier Winkeln aufzufassen und unter der Thüre auf der Schwelle stehend (*in duropalo, hoc est limitare*), zugleich in die Stube zurückschauend, ihn mit der Linken über seine Schulter nach demjenigen zu werfen, der sein erster Anverwandter ist in den drei nächsten Verwandtschaftsgraden Vaters- oder Mutterhalb. Nachdem dies geschehen, muss er im blossen Hemde, barfuss, den Stab in der Hand, aus dem Hofe auswandern. Der Rechtsbrauch auch noch späterer Zeit verlangte hierauf, dass der Gläubiger zum Zeichen der Vindication seinen rechten Fuss auf die Thürschwelle setzte (Grimm R. A. 142), wogegen der nackt abziehende Schuldner mit bitterem Hohne Schwellenhopper genannt wurde, ein Stichelname, welcher laut Birlinger's Schwäb. Sagen (I, pag. 460), jedoch ohne Angabe des Grundes, noch den Städten zu Tuttingen verblieben ist.

Früherhin war es im Bezirke von Dünkirchen, namentlich zu Bourbourg, eine Rechtsüblichkeit, dass der Grundherr am Osterdienstag vor gewissen ihm zinspflichtigen Häusern in Begleitung zweier Schöffen und eines Knechtes erschien, welcher Hammer

und Nägel mittrug. Die Hausbesitzer mussten in der Thüre stehend den Grundherrn erwarten, um ihm ihre Abgabe zu entrichten, *deurgeld* genannt. Thaten sie's nicht, so wurde ihnen die Thüre vernagelt. Wolfs Ztschr. nach den *Annales du comité Flamand. Dunkerque 1854, 22.*

Betrachten wir nun die mittels des heiligenden Hammers vorgenommene Schwellenweihe, so wird uns dieser priesterliche Brauch des Heidenthums auf den zaubernden Aberglauben der Neuzeit herüberführen.

Gleichwie man heute bei öffentlichen Bauten den Grundstein, nachdem man in dessen Höhlung Gedenkschriften und Münzen eingelassen hat, mit drei feierlichen Hammerschlägen unter kirchlichen Gebeten festiget, so hat die Vorzeit bei ihren kunstloseren Holzbauten erst eine geweihte Furche rings um die Wohnstatt gezogen, in den Grund des Herdes oder der Thüre Opfer eingegraben und die Hausschwellen im Namen der Götterdreiheit, besonders des hammerbewehrten Haus- und Feldgottes Donar mit drei Schlägen eingeweiht. Dass dieser Brauch wirklich ein vorzeitlicher und nicht erst ein der willkürlich wechselnden Mode abgesehener ist, dies ergibt sich schon aus der deutschen Form der Erbeinsetzung, die mittels dreier feierlicher Handlungen vollzogen werden muss. Wenn der Richter den dritten Zuschlag mit dem Hammer gethan hat, so ist der Güterverkauf abgeschlossen. So pflegt auch unser oberdeutscher Bauer bei der Aufrichtung des Neubaues den sog. Werkatzwein an die Werkleute nicht eher zu verabreichen, als bis sie nicht den neuen Dachstuhl zusammen erklettert und ihn zu dreien Malen mit allen Hämmern und Werkzeugen taktgemäss abgedroschen haben. Zu bestimmten hl. Zeiten wiederholt dann der Hauseigenthümer dieses die Schwellen und Wände schützende Pochen und Hämmern eigenhändig.

Die drei Donnerstagsnächte vor Weihnachten nennt man Postier-, Pochsel- oder Klöpfelnächte. Die Jugend durchstreift da die Strassen des Ortes, klopft an jeder Thüre unter grossem Lärmen und erhält dafür ein herkömmliches Geschenk herausgereicht. Die Kinder in Franken führen dazu eigne Holzhämmer, mit denen sie in den Adventnächten unter dem Rufe Gut Heil! an die fremden Thüren schlagen. Diese Sitte ist so alt, dass der Ausdruck klopfen schon seit Hans Folz und Rosenplüt unsern Dichtern zum stehenden Titel ihrer Neujahrswünsche geworden war; Oskar Schade hat in einem eignen Schriftchen hierüber gehandelt: *Klopfan, ein Beitrag zur Geschichte der Neujahrsfeier. Hannover 1855. Mancherlei Haus-*

geister haben davon ihren Eigennamen, dass sie durch Pochen die gedeihliche Kornernte und Weinlese voraus anmelden, besonders zur Zeit der Sonnenwende unterirdisch klopfend sich hören lassen; Beispiele hierüber in den Aargau. Sag. 2, pag. 95. Daher in Meier's Schwäb. Sag: der Poppele auf Hohenkrähen, der Pompele in Rotenburg, der Klopferle in Grossfachsenheim, der Poppele auf dem Heuberg. Der Mensch ahmt dieses so guten Erfolg verkündende Pochen der unruhigen Hausgeister nach oder überlässt die endlich verfallende Haussitte wenigstens noch der Kinderwelt zum Spiele.

Am Charfreitag schlägt man in der Zofinger Landschaft drei Nägel in die Stallthüre, um damit das Vieh vor allem Uebel zu sichern. Alles Ungerade, Thieren und Menschen Schädliche, hält man dadurch vom Hause ab, dass man durch einen Besegner ein Loch in die Hausschwelle bohren, Geheimnissvolles drein bergen und es in den hl. drei Namen wieder verzapfen lässt. Vgl. die hievon handelnde Erzählung Nro. 392 in den Aargau. Sagen. Die hier nachfolgenden Einzelheiten dienen dazu, die weite Verbreitung und Alterthümlichkeit des Brauches einleuchtender zu machen.

In Vintlers Blume der Tugend, einem im J. 1411 geschriebenen Spruchgedichte (neu gedruckt bei Zingerle, Tiroler Sitten) heisst es Vers 190 und 193 von diesem Schlagen auf Hausschwelle oder Dreischübel:

*ettleich segent den slag
mit ainer hacken auf dem drischubel.
etlich nement ire chind,
wanne sew ain wenig chrank sind,
und legens auf ain drischubel.*

Grimm, der in seiner Myth ¹, LIII. und LV. diese Stellen aus einer andern Handschrift benützt, verzeichnet dabei den Namen der Schwelle mit *druschuffel*, eine Form, auf deren Grund unsere Erklärung bereits eingegangen ist. Auch vergräbt man unter der Stallthüre Kohlen von der am Charsamstag üblichen kirchlichen Feuerweihe, damit die Kühe keine blutige Milch geben. Zingerle, Tiroler Sitten, Nro. 737. In der Oberpfalz, so berichten Schönwerth's Sagen 1, 311, verkeilt man die Schwelle des Stalles mit Holz vom Elsenbaum, den die Hexen scheuen, legt einen geweihten Benedictuspfeffennig drunter, zeichnet einen Drudenfuss (Pentagon) an die Thüre und steckt vor die Fenster Stachelbeer- und Hagedornzweige. Nach dem Gastmahl, das die Ehsten am Tage Allerseelen für die Abgeschiedenen abhalten, zerschlägt der Hausvater

den langen Lichtspan, mit dem man zu Tische geleuchtet, auf der Thürschwelle und gebietet damit den Geistern, sich wieder aus dem Hause weg zu begeben. Mytl. Anh. CXXII., Nro. 42. In manchem Hause pflegt man nach und nach so viele Nägel in die Thürschwelle zu schlagen, als hier Leute aus dem Hause gestorben sind. Ibid. Nro. 38.

Gegen Abwendung der Zauberei schneidet man Sonntags vor Sonnenaufgang einen Haselstecken, nimmt den Kehricht aus den vier Haus- und Stallecken in einen Sack und schlägt ihn auf der Thürschwelle zusammen. Auf Petri Stuhlfeier, 22. Februar, ist es im westfälischen Stifte Münster Bauernbrauch, dass jeder Nachbar dem andern vor Sonnenaufgang mit einer Axt auf die Hausschwelle schlägt, um ihn damit ein ferneres Jahr lang gegen den Schwellenvogel zu sichern, unter dem sie alles böse Gewürm verstehen, das hier seinen Sitz hat. Prætorius, Blockesberg, Leipzig 1668, 115 bis 117. Dieser Brauch besteht im heutigen Westfalen noch, den üblichen Segensspruch gegen diesen nach dem *Sünste-Peter* nun genannten *Sünste-vuegel* theilt Wöste mit, Volksüberlief. aus der Grafschaft Mark 1848, 24. Was man dem Schwellenvogel Böses beimass, dies erzählt bereits der Hexenhammer vom J. 1489 und, diesem Werke nach, Philo's Magiologia 1675, pag. 734 also: Im Städtlein Boltingen war es einem Ehemann angethan, dass sein Weib und all sein Vieh nur todt Frucht zur Welt brachte. Inzwischen nahm das Ketzengericht den berühmten Zauberer Stadelin gefangen, welcher bekannte, unter jenes Mannes Thüre nebst andern Zaubermitteln eine Eidechse vergraben zu haben. Beim Nachsuchen fand sich zwar nichts mehr davon zur Stelle, als man indess den Unrath unter der Schwelle entfernt hatte, warfen alsbald die Thiere wieder lebende Junge und das Weib erfreute sich lebensfähiger Kinder. Im Tractatus vom Beschreyen und Verzaubern, von Eberhardus Gockelius, Med. Dr. 1717, 65 wird als ein Erlebniss des Autors mitgetheilt, wie derselbe während seines Physikates zu Giengen lange Zeit sammt seiner Familie im Siechthum lag, und dass sogar seine Kühe und Geissen krumm und hinkend geworden seien; dass aber dies Uebel von Menschen und Vieh gewichen, als die Hausmagd unter der Thürschwelle ein Geschirr entdeckte, worin ein Ei lag, in ein Leinentüchlein gewickelt und auf besondere Weise mit Faden umwunden. Der Physikus hielt dieses Bündlein für eine Fascination und deren Wirkung für mächtiger als seine eigne ärztliche Kunst. Der Berner Chronist Valer. Anshelm IV., 109 behandelt z. J. 1521 den Prozess der wegen

Zauberei verbrannten Bernerin Katharine Tüfers von Thunstetten. Sie habe, gestand sie in ihrer Vergicht, unter dem Galgen Todtengebein aufgelesen, es mit Menschenhaar gebürstet und gebunden und es unter die Thürschwelle vergraben. Damit habe sie des Müllers Tochter von Lyss unbärhaft, den Krattiger von Bargaun unvermögend und die sechs Hengste des Lienhart Dick so stätig gemacht, dass er mit ihnen keinen Schritt von der Stelle fahren konnte. Man weiss, dass sich die Kirche damals nicht weniger abergläubisch verhielt, und mit ihrer Beihülfe sind denn die eben erwähnten Zaubermittel auch auf die Neuzeit vererbt worden.

Die „Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen auf d. J. 1722“ dritter Beitrag, Nro. IX., pag. 440—444 enthält den wörtlichen Abdruck und die gestochene Abbildung eines sog. päpstlichen Conceptionszettels, wie er damals von der niederen Geistlichkeit den Gläubigen als Amulet verkauft worden ist. Derselbe wird in ein Blech verlöthet und unter die Haus- und Stallschwelle, in die Futterkrippen und das Butterfass eingespundet. Dem trächtigen Vieh wird er eingegeben, gebärende Frauen verschlingen ihn u. s. w. Die vorgeschriebene Gebetsformel und Gebrauchsanweisung hiezu ist zu lesen bei Schindler, Aberglaube des Mittelalters 1858, 129. Aus dem lateinischen Benedictionale hat Pater F. Ammann „Die Teufelsbeschwörungen und Weihungen“ etc. herausgegeben (Bern bei Jenni 1841), deren sich die Kapuzinermönche noch bedienen. Auch in dieser Schrift pag. 19 wird der Zettel seinem Wortlaute nach mitgetheilt, mittels dessen die Kirche fortfährt die Häuser und Ställe geister- und teufelsfest zu machen. In diesem Exorcismus heisst es: „Gleichwie der Engel, der die Aegyptier schlug, bei den Häusern vorüber gieng, wo die Thürschwelle mit dem Blute des Lammes bestrichen waren, so wage es der Teufel nicht dem Menschen zu schaden, der durch diese Thüre geht, die durch Anheftung des Namens Jesu geheiligt ist.“ Dazu werden auch noch die sog. Agatha-Zettel an Haus- und Stallthüre geheftet gegen Zauber, Blitz und Feuer.

Noch vor Kurzem wurde in den Dörfern des Frickthales am Ostertage, nachdem das Weihwasser für das neue Kirchenjahr frisch eingegesegnet war, durch den Sigrüst die Schwelle der Häuser mit diesem sog. Ostertauf bespritzt, wofür der Kirchendiener von jeder Haushaltung einen Laib Brod und zwei Eier zu erhalten hatte. Jetzt geschieht dies nur noch privatim. Diese dem Sigrüst gezinsten Ostereier sind an die Stelle jener Opfereier getreten, die man ursprünglich in den Neubau selbst vergrub, um dessen Dauer dadurch

zu sichern. Noch kommt es vor, dass man in ein vom Strom bedrohtes Ufer Eier vergräbt. Als man ein Loch in das Gemäuer der Kirchspielskirche zu Iserlohn brach, fand sich ein eingemauertes Ei, beim Abbrechen eines Adelshauses zu Altenhagen fanden sich im Fundament des Schornsteins Eierschalen. Wöste in Wolf's Ztschr. f. Myth. 3, 51. Und so sehr im Volke eingewurzelt ist dieser Glaube, dass man bei dem vor ein paar Jahren zu Halle vollendeten Brückenbau noch wähnte, die Baumeister bedürften dazu eines Kindes zum Einmauern. Wolf, Götterlehre 1852, 136. Gegen Feuersgefahr vergräbt man unter der Schwelle ein schwarzes Huhn mit abgeschnittenem Kopfe, dazu ein Gründonnerstagsei und Katamenienblut eines Mädchens: „so lange als ein Stecken am Haus währt, wenn es schon vor und hinter deiner Behausung brennt, kann das Feuer dir und deinen Kindern nichts schaden.“ Wolf Beitr. 1, Nro. 236. Wird das Vieh zum erstenmale im Jahre ausgetrieben, so graben die Ehsten Eier unter die Schwelle, über die es zuerst treten muss. Bei einer eingerissenen Seuche entdeckte man, dass sie ein Stück der Heerde unter die Stallthüre vergruben, um dem Tod ein Opfer zu bringen. Myth. Anhang CXXIII., 69. Soll eine Kuh nicht mehr als einmal mit dem Bullen laufen, so muss ein lebendiger blinder Hund inwendig vor die Stallthüre vergraben werden. Ibid. Nro. 755. Sinniger erscheint das zum Zweck des Eheglückes und Hausfriedens dargebrachte Opfer. Die schwedische Braut auf der nun russischen Insel Worms muss beim Betreten ihres neuen Wohnhauses alle Gelasse und Stallungen durchschreiten und auf jede Schwelle eine Kupfermünze legen. Russwurm, Eibofolke 2, pag. 83. Aehnlich in der Chemnitzer Rockenphilosophie (Myth. Abgl. Nro. 391): Die Braut, die nach der Herrschaft im Hause strebt, lässt nach der Trauung ihren Gürtel und Trauring in die Thürschwelle legen, dass der Bräutigam darüber schreitet.

Auch die Gabe der Weissagung scheint man der Schwelle beigelegt zu haben, darauf deuten folgende Sätze: Wer im Ausgehen begriffen, an der Schwelle stolpert, der kehre unverrichteter Dinge wieder um. Wer etwas sagen will und es vergessen hat, schreite über die Schwelle hinaus und wieder herein, so fällt es ihm bei.

Hielt man die einzelnen Umstände, unter denen man ein Haus betrat oder verliess, für so folgenschwer, dass man jeden ersten Schritt des neuen Bewohners, des Bauherrn, der Brautleute, der Kinder, des Gastes und sogar der Thiere unter so behutsam aus-

gedachte Sittengesetze stellte, so konnte auch die Art, wie man eine Leiche über die Hausschwelle zu Grabe brachte, keineswegs als etwas dem Belieben Ueberlassenes angesehen, sie musste für die Ueberlebenden und den Todten nicht minder wichtig sein. Besagt doch jener Wandspruch ebendasselbe, den man noch am häufigsten über Bauernhäusern liest: Segne meinen Ausgang und Eingang! Wir betrachten daher zum Schlusse dieser Arbeit das Eigenthümliche von Leichenbräuchen, die in einem auffallenden Zusammenhange mit der Hausschwelle stehen.

Bei den Römern galt folgender von Plutarch *Quaest. Rom. V.* gemeldeter Reisebrauch. Wenn Jemand von der Reise heimkehrte, den man in Folge falscher Nachrichten bereits für todt gesagt hatte, so durfte er nicht durch die Thüre in's Haus eingehen, sondern musste zum Dachfenster (*per impluvium*) einsteigen. Denn nicht weit von der Thüre standen die Hausgötter, von welchen der Verreisende allemal Abschied nahm mit der Bitte, sie möchten ihm eine glückliche Rückkehr verleihen. In jenem Falle aber wären die Laren gleichsam belogen gewesen, daher sollte der für todt Gehaltene nun nicht unentsühnt ihnen wieder vor die Augen treten. In der deutschen Vorzeit findet sich ein verwandter, gleichfalls auf diese Verehrung der Hausgötter gegründeter Brauch. Eine nicht nach heidnischem Ritus geweihte und eingekleidete Leiche durfte nicht durch die Hausthüre heraus zur Beerdigung getragen, sondern musste unter der Schwelle hinweg, oder durch ein niedergelegtes Stück der Hauswand, etwa auch durch's Fenster, an einem Seile herausgeschafft werden. Denn die an der Hausthüre stehenden Götterbilder wären durch den ihnen gebotenen Anblick einer wie eines Missethätters oder Verwünschten ungepflegt gebliebenen Leiche beleidigt und entheiligt worden. Nicht zwar direkte Meldungen erzählen und erklären dies in der eben vorgetragenen Weise, aber die übereinstimmenden Vorschriften, die hierüber in den nieder- und oberdeutschen Landrechten und Ortsatzungen enthalten sind, machen unsere Erklärung zur unzweifelhaften. Es ist Vorschrift, alle Leichen von Missethättern und Selbstmördern nicht über die Schwelle zu Grabe zu bringen, denn auch an solche hat keine geweihte oder liebende Hand gerührt. Gleichmässig lautet im Dietmarsen- und Nordfriesischen Landrechte, in der Goslarer Satzung und in oberdeutschen Rechtstraditionen (vgl. Grimm R. A. 726) das Gebot: *dat men maiken sal een gat in den want des huis ende slépen hem daer door.* Das Benker Heiderecht (Westfalen) und das Wendhagener Bauernrecht (Schaumburg) stel-

len den beim Einbruch betretenen Nachtdieb in des Hausherrn Gewalt, der ihn todtzuschlagen mag *und unter dem sülle (Schwelle) ein loch graben und ziehen den thäter darunter durch* (ibid. 679). Bruder Berthold von Regensburg, der im 13. Jahrhundert wiederholt am Oberrhein und in den angrenzenden Schweizerkantonen predigte, prägt es in der 25. seiner Predigten (edd. Fr. Pfeiffer 1, pag. 394) den Zuhörern ein, den Wucherern und Ketzern keine christliche Bestattung zu gönnen, und stellt sich darüber die Gegenfrage:

„Bruoder Berhtolt, wie suln wir in danne tuon?“ Dâ sult ir nemen ein seil unde machet einen stric dran unde leget in den stric an den fuoz mit einem hâken und ziehet in zer tür ûz.

„Bruoder Berhtolt, ob diu swelle danne hôch ist: wie sullen wir in danne tuon?“ Dâ sullet ir durch diu swelle graben unde sult in derdurch ûz ziehen, daz eht niemer getouftiu hant an in kome, unde bindet in einem rosse an den zagel unde fûeret in ûz an das gewicke, dâ die erhangenen unde die erslagenen dâ ligent. Fûeret in eht gegen dem galgen unde gegen des galgen gesinde. Des ist er dannoch kûme wert.

Genau nach dieser Vorschrift begruben die Appenzeller die Leiche eines ihnen verhassten St. Galler Abtes; den Vorfall erzählen die *Casus monast. S. Galli*, und ihnen nach J. v. Arx, Bd. 1 und 3, 251 seiner St. Galler Geschichte. Und jetzt noch lebt es in der Volkssage fort, dass man auf den Bilgerenhöfen im Aarauer Jura Zigeuner, die im Streite sich erstochen, also aus der Hofstatt schleppte. Aargau. Sag. Nro. 426. Während einer zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf den schwedischen Inseln herrschenden Pest schlug man die Fenster des Sterbehäuses ein, riss die Zwischenwand heraus und zog die Leiche mit Bootshaken hindurch in die bereit gehaltene Grube. Russwurm Eibofolke §. 394. Daher stammen nun die nachfolgenden Sätze und Bräuche des Volksglaubens. Ein Erhängter muss durch's Fenster aus dem Hause geschafft werden, sonst kommt er wieder. Schleicher, Volksthümliches aus Sonneberg 1858, pag. 152. Wenn einer stirbt, sind die Fenster im Hause aufzumachen, damit die Seele hinausfahren kann. Myth., Abgl. Nro. 191. Will ein Kranker sterben, so öffne man die Fenster und stopfe Alles, was hohl im Hause ist, und kehre es um, damit die Seele freie Ausfahrt habe und sich nirgend aufhalte. Ibid. Nro. 664. Dieses schnelle Oeffnen des Fensters während oder nach dem Verscheiden, damit die Seele sogleich hinauskomme, ist Brauch durch die ganze Oberpfalz. Schönwerth, Sag. 1, 243.

Ist nämlich dieses gebotene Durchgraben der Schwelle und Nie-

derlegen der Hauswand an dem späteren Steinbau nicht leicht mehr ausführbar, so wirft sich der Brauch um so nachdrücklicher auf das Fenster, und darum steht dieses nun beim Aberglauben gleichfalls in Verruf. Denn das Fenster ist nach seinem altd. Namen *ougatorá*, sowie nach seiner Gestalt nur eine Thüre verjüngten Masses und wiederholt deren einzelne Theile: den Pfeiler oder Kreuzstock mit den Doppelflügeln, an denen der Riegel oder Reiber sitzt, oben den Fenstersturz mit dem Dreischübel, unten die Brüstung. Ein Kind unter drei Jahren, schiebt man es zu einem Guckfenster ein, so wächst es nicht mehr. Grimm, Myth. Abergl. Nro. 675. Wolf Beitr. 1, 208. Eine Wöchnerin soll nicht aus dem Fenster schauen, sonst nimmt jedes vorbeigehende Fuhrwerk ein Glück mit (Myth. Abgl. Nro. 782). Da die Mäuse für Todesboten gelten, so sind es diejenigen nun doppelt, die vor dem Fenstersims hin- und herlaufend gesehen werden. Es ist Herkommen, die Leiche mit den Füßen vorne aus dem Bette zu heben und mit dem Gesichte gegen die Stubenthüre gewendet in den Sarg zu legen. Daher ist es auch landläufige Vorschrift, nicht also im Bette zu schlafen, wie die Leiche liegen muss, und die Regel sagt: Wenn man das Bett so stellt, dass die Beine nach dem Fenster gehen, so werden die Beine bald zu Grabe getragen. Sogar der südamerikanische Stamm der Pehuenchen (nach Prof. Pöppig's Reise in Chile, Peru und dem Amazonenstrom) schafft den Verstorbenen zuerst mit den Füßen aus der Hütte, damit sein irrendes Gespenst nicht mehr dahin zurück kehre. Wolf Beitr. 1. 214. Die aus dem Hause zu tragende Leiche setzt man in oberdeutschen kathol. Gegenden über jeder Thürschwelle dreimal in Kreuzesform und im Namen der Dreieinigkeit nieder, damit der Verstorbene keine dieser Schwellen mehr überschreite. Hinter ihr wird Thür und Fenster sogleich wieder geschlossen und dreimal an jede Thür rings im Hause geklopft, um dem Abgeschiedenen die Lust zur Rückkehr zu benehmen. Schönwerth, Sag. 1, 251. Nicht um Alles soll man ihn mit dem Haupte voran forttragen, nicht ihn mit demselben Licht fortzünden, das neben dem Sarge gebrannt hat, sonst möchte der Geist leicht umkehren. Am badischen Oberrhein im Schwarzwalde werden nur Priesterleichen also aufgebahrt, ihr Haupt dem Grabe und ihre Füße dem Leichengefolge zugekehrt; alle Laien bringt man in umgekehrter Lage zu Grabe. Früherhin war es sogar Herkommen, Leichen der Hingerichteten verkehrt in's Grab zu legen, das Haupt dahin wo Christenleichen die Füße haben. Sie sollten damit der gänzlichen Vernichtung übergeben sein.

Die Ahnung einer Idee des Sittlichen und Wahren beginnt in den Völkern überall mit dem Versuche, ein der Natur abgesehenes Sinnbild in kindlicher Unbeholfenheit äusserlich nachzubilden, es mit schwankenden Vorstellungen religiös aufzufassen, umzudeuten und zu verehren. So kunstlos oder selbst kunstwidrig solch ein Symbol immerhin sein mag, um so bestimmter dient es zur Bezeichnung des erst noch zu suchenden Begriffs, und dieser, wenn er sich von dem mechanisch gemachten, widerspruchsvollen Bildwerk zuletzt frei abgelöst hat, verbleibt trotz seiner nun aufgeklärteren Erkenntniss dennoch bei demselben als einem durch Alter und Herkommen ehrwürdig und allverständlich gewordenen. Die dem Sinnbilde beigelegten Attribute des Hausgottes, des Beschützers des Eigenthums, der Gastfreundschaft und Familientreue erkennt der Mensch zuletzt als das in ihm selbst entsprungene Bedürfniss nach Gerechtigkeit. So gelangt er zu den nationalen Rechtssatzungen von der Heiligkeit des Wohnhauses, innerhalb dessen vier nackten Pfählen jeder im Volke demokratisch gleichgeschützt, gleichberechtigt, auch der Aermste sein eigener Herr ist; ein Satz, hinter welchem, wenn auch in noch so ferner Erfüllungszeit, doch schon die Lehre von der allgemeinen Rechtsgleichheit geborgen liegt.

Anmerk. zu pag. 165 vorstehender Abhandlung.

Der Ansbäum heisst im Kanton Obwalden (Stalder 1, 114) Asenbaum und Asnibaum, entsprechend dem ahd. *âfôn*, sich stützen. Er bezeichnet daselbst den horizontal über dem Feuerherde liegenden Doppelbalken, an dessen Stäben das Rauchfleisch hängt, und das zum Trocknen der Lichtspäne an der Stubendiele angebrachte Gestänge. Dorten erscheint dies Wort frühzeitig auch als Geschlechtsname. *Walter Afenbovn*, 1321 urkund. Zeuge zu Altorf in Uri. *Chnecht Afenbovn*, 1315 Zeuge eines durch Grafen Friderich von Toggenburg Namens des Glarner- und des Urnerlandes geschlossenen Friedensvertrages. Kopp, Geschichtsblätter 4, 312, Note 9 und 457, Urk. 13.